

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Leitlinien für die Umsetzung bestimmter Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008

(2022/C 78/03)

Vorwort und Haftungsausschluss

Die neue Spirituosenverordnung (EU) 2019/787 wurde am 17. Mai 2019 veröffentlicht und trat sieben Tage später in Kraft. Die meisten ihrer Vorschriften über die Herstellung und Kennzeichnung finden jedoch erst seit dem 25. Mai 2021 Anwendung.

Gemäß Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 soll das vorliegende Leitliniendokument, das ebenfalls seit dem 25. Mai 2021 gilt, dazu dienen, mit Blick auf bestimmte Kennzeichnungsvorschriften für eine einheitliche Anwendung der Verordnung zu sorgen, was sowohl nationalen Verwaltungen als auch Lebensmittelunternehmern (z. B. Herstellern und Importeuren von Spirituosen) zugutekommen soll.

Die Leitlinien beschränken sich auf eine praktische Erläuterung der für Spirituosen geltenden Kennzeichnungsvorschriften, insbesondere was die Verwendung von „rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen“, „zusammengesetzten Begriffen“, „Anspielungen“, „Mischungen“ und „Zusammenstellungen“ betrifft.

Zu diesem Zweck wird eine Reihe von Beispielen angeführt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben und lediglich der Veranschaulichung dienen.

Das vorliegende Leitliniendokument dient ausschließlich Informationszwecken. Sein Inhalt kann nicht als Ersatz für die Konsultation einschlägiger Rechtsquellen oder eine gegebenenfalls erforderliche Beratung durch einen Rechtsexperten gesehen werden.

Weder die Kommission noch eine in ihrem Namen handelnde Person kann für die Verwendung dieser Leitlinien verantwortlich gemacht werden, noch können diese als verbindliche Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften angesehen werden.

Mit diesem Dokument sollen Unternehmen und nationale Behörden bei der Anwendung der Rechtsvorschriften über Spirituosen unterstützt werden. Für die Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, beziehen sich die nachstehenden Verweise auf Rechtsvorschriften auf die Verordnung (EU) 2019/787 („Spirituosenverordnung“, im Folgenden „SV“).

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SPIRITUOSEN	7
1.1. Horizontale Bestimmungen (LMIV)	7
1.2. Grundsätze der Spirituosenverordnung	7
1.3. Rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen	8
1.4. Begriffe, durch die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen ergänzt werden dürfen	10
1.5. Freiwillige Informationen über Lebensmittel (LMIV)	12
1.5.1. Bezeichnung eines bei der Herstellung verwendeten Lebensmittels	15
1.6. Ausgangsstoffe für Ethylalkohol oder Destillate	15
1.7. Bezeichnungen pflanzlicher Ausgangsstoffe, die als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen verwendet werden ...	17
2. ZUSAMMENGESetzte BEGRIFFE	18
2.1. Was ist ein zusammengesetzter Begriff?	18
2.2. Bedingungen für die Verwendung	20
2.3. Kennzeichnungsvorschriften	21
2.4. Kontrollen	23
3. ANSPIELUNGEN	24
3.1. Was ist eine Anspielung?	24
3.2. Bedingungen für die Verwendung und Kennzeichnungsvorschriften	25
3.2.1. Anspielungen bei anderen Lebensmitteln als alkoholischen Getränken	26
3.2.2. Anspielungen bei anderen alkoholischen Getränken als Spirituosen	27
3.2.3. Anspielungen bei Likören	28
3.2.4. Anspielungen bei anderen Spirituosen als Likören	30
3.2.5. Weitere Kennzeichnungsvorschriften für Anspielungen	34
3.3. Anspielungen bei Aromatisierungen, die Spirituosen nachahmen	36
3.4. Getränke mit wenig/keinem Alkohol, bei denen auf Bezeichnungen von Spirituosen Bezug genommen wird ...	37
3.5. Kontrollen	39
3.5.1. Bei anderen Lebensmitteln als alkoholischen Getränken	39
3.5.2. Bei anderen alkoholischen Getränken als Spirituosen	39
3.5.3. Bei Likören	40
3.5.4. Bei anderen Spirituosen als Likören	40
3.5.5. Bei „nachgeahmten“ Aromen	42
3.5.6. Anspielungen auf g. A.	42
4. MISCHUNGEN	43
4.1. Was sind Mischungen?	43
4.2. Bedingungen für die Verwendung und Kennzeichnungsvorschriften	44
4.2.1. Allgemeine Vorschriften	44
4.2.2. Mischungen, die unter eine Spirituosenkategorie fallen	45
4.3. Kontrollen	45

5. ZUSAMMENSTELLUNGEN	46
5.1. Was sind Zusammenstellungen?	46
5.2. Bedingungen für die Verwendung und Kennzeichnungsvorschriften	47
5.3. Kontrollen	48
6. ÜBERSICHTSTABELLEN	48
6.1. Zusammengesetzte Begriffe	48
6.2. Anspielungen	49
6.3. Mischungen	49
6.4. Zusammenstellungen	50

Symbole und Abkürzungen

ABV	Alkoholgehalt (in % vol) (Alcohol by volume)
LMIV	Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittel-Informationsverordnung)
g. A.	Geografische Angabe
QUID	Mengenmäßige Angabe der Zutaten (Quantitative Ingredient Declaration)
SV	Verordnung (EU) 2019/787 (Spirituosenverordnung)
§	Ziffer in den vorliegenden Leitlinien
#	Nummer eines Kastens mit Beispielen in den vorliegenden Leitlinien

1. ALLGEMEINE KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SPIRITUOSEN

Artikel 3 Nummern 1, 4 und 8	Begriffsbestimmungen
Artikel 4 Nummern 1, 2, 3 und 4	Technische Begriffsbestimmungen und Anforderungen
Artikel 9, 10 und 13	Rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen und andere Kennzeichnungsvorschriften

1.1. Horizontale Bestimmungen (LMIV)

In Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/787 ⁽¹⁾ („Spirituosenverordnung“, im Folgenden „SV“) ist Folgendes festgelegt: „Soweit in dieser Verordnung nicht anders geregelt, müssen Spirituosen, die in der Union in Verkehr gebracht werden, die Vorschriften über die Aufmachung und Kennzeichnung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ⁽²⁾ erfüllen.“ ⁽³⁾

Abgesehen von der ausdrücklichen Bestimmung der lex specialis im Sinne der SV finden die für Lebensmittel geltenden Aufmachungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 („Lebensmittel- Informationsverordnung“, im Folgenden „LMIV“) somit auch auf Spirituosen als solche sowie auf in Lebensmittel enthaltene Spirituosen Anwendung.

Einer der wichtigsten Grundsätze der horizontalen EU-Vorschrift zur Lebensmittelkennzeichnung (LMIV), die auch für Spirituosen von größter Bedeutung sind, besteht darin, dass Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein dürfen, sondern zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein müssen. ⁽⁴⁾

Informationen für die Verbraucher dürfen nicht irreführend, sondern müssen zutreffend und leicht verständlich sein.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die verpflichtende mengenmäßige Angabe bestimmter (Klassen von) Zutaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der LMIV – in Verbindung mit deren Artikel 22 und Anhang VIII – ebenfalls zu den horizontalen Vorschriften für Spirituosen zählt.

Die QUID-Vorschriften im Sinne der LMIV gelten auch für Spirituosen, da die SV keine ausdrückliche Ausnahme hiervon vorsieht.

1.2. Grundsätze der Spirituosenverordnung

Entsprechend der Tradition, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates ⁽⁵⁾ begründet und durch die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 ⁽⁶⁾ fortgeführt wurde, beruht die Verordnung (EU) 2019/787 weiterhin auf folgendem **liberalen Grundsatz**:

Jede Spirituose darf in der EU in Verkehr gebracht werden, sofern sie nach dem allgemeinen Lebensmittelrecht hergestellt wurde und ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

⁽³⁾ Dies war bereits bei der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 der Fall, in der in einer Reihe von Kennzeichnungsvorschriften auf die horizontalen Bestimmungen der Richtlinie 2000/13/EG verwiesen wurde, die mit Wirkung vom 13. Dezember 2014 aufgehoben und durch die LMIV ersetzt wurde.

⁽⁴⁾ Siehe Artikel 7 der LMIV.

⁽⁵⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16).

Mit anderen Worten: Keine Spirituose – und auch kein anderes Lebensmittel – wird vom EU-Markt ausgeschlossen, solange sie den für ihre Herstellung vorgesehenen Anforderungen entspricht, für den Verzehr unbedenklich ist und mit angemessenen Verbraucherinformationen versehen ist.

Bei Spirituosen jedoch gilt es neben diesem liberalen Grundsatz zusätzlich zu beachten, dass deren **rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen**, die entweder bestimmten **Kategorien** oder **geografischen Angaben** vorbehalten sind, laut EU-Recht einem **besonderen Schutz** unterliegen.

Die **rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen von Spirituosen** (Kategorien und g. A.) sind **besonders geschützt**.

Um das Ansehen von Spirituosenkategorien und g. A. für Spirituosen zu schützen und eine Täuschung der Verbraucher zu verhindern, schützt die SV somit klar definierte Erzeugnisse vor der unrechtmäßigen Verwendung bei der Aufmachung von daraus hergestellten Erzeugnissen, die nicht den geltenden strengen Herstellungskriterien entsprechen.

Daher müssen Lebensmittelunternehmer (z. B. Hersteller oder Importeure) die Kennzeichnungsvorschriften der SV sorgfältig prüfen, bevor sie eine Spirituose oder ein Lebensmittel, bei dem auf Spirituosen Bezug genommen wird, in der EU in Verkehr bringen.

Besonderes Augenmerk muss dabei den Vorschriften über rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen (Artikel 10), zusammengesetzte Begriffe (Artikel 11) und Anspielungen (Artikel 12) sowie anderen Kennzeichnungsvorschriften, einschließlich für Mischungen und Zusammenstellungen (Artikel 13), gelten.

1.3. **Rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen**

Im EU-Lebensmittelrecht sind keine verbindlichen Bezeichnungen für Erzeugnisse vorgesehen; vertikale EU-Rechtsvorschriften wie die SV bilden hiervon jedoch eine Ausnahme.

Sowohl gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates als auch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 waren Verkehrsbezeichnungen sowie geografische Angaben besonders geschützt; demnach musste jede in der EU vermarktete Spirituose eine klar definierte Bezeichnung tragen.

Die derzeit geltende SV knüpft an diesen Ansatz an.

Um die SV zudem im Wortlaut an die Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) anzupassen, hat der Gesetzgeber beschlossen, den Begriff „Verkehrsbezeichnung“ durch den Begriff „rechtliche vorgeschriebene Bezeichnung“ zu ersetzen, der wie folgt definiert ist:

- „die Bezeichnung eines Lebensmittels, die durch die für dieses Lebensmittel geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben ist“ (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe n der LMIV); und
- „die Bezeichnung ..., unter der eine Spirituose in Verkehr gebracht wird“ (Artikel 3 Nummer 1 der SV).

Darüber hinaus gilt nach Artikel 17 Absatz 1 der LMIV Folgendes: „Ein Lebensmittel wird mit seiner rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung bezeichnet. Fehlt eine solche, so wird das Lebensmittel mit seiner verkehrsüblichen Bezeichnung oder, falls es keine verkehrsübliche Bezeichnung gibt oder diese nicht verwendet wird, mit einer beschreibenden Bezeichnung bezeichnet.“ In Absatz 4 desselben Artikels heißt es ferner: „Die Bezeichnung des Lebensmittels darf durch keine als geistiges Eigentum geschützte Bezeichnung ⁽⁷⁾, Handelsmarke oder Fantasiebezeichnung ersetzt werden.“

Schließlich sind nach Artikel 13 Absatz 1 der LMIV die rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen von Spirituosen wie jede andere verpflichtende Information über Lebensmittel „**an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen**. Sie dürfen **in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden**.“

Was nun konkret die Bestimmungen der SV anbelangt, so sieht Artikel 10 vor, dass bei der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung einer Spirituose die folgenden rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen verwendet werden müssen bzw. können:

a) **OBLIGATORISCH:**

Artikel 10 Absatz 2: die **Bezeichnung der Spirituosenkategorie**, deren Anforderungen sie genügt (oder jede andere rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung, die für diese Kategorie zulässig ist);

Erfüllt ein Getränk alle Anforderungen, die für eine **Spirituosenkategorie** festgelegt sind, muss es die entsprechende rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung tragen.

(7) Gemäß Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a der SV darf die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituose durch eine g. A. für Spirituosen ergänzt oder ersetzt werden.

Artikel 10 Absatz 3: die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „**Spirituose**“, wenn sie nicht den Anforderungen einer der Spirituosenkategorien gemäß Anhang I genügt, jedoch der Begriffsbestimmung von und den Anforderungen an Spirituosen gemäß Artikel 2 entspricht;

Erfüllt ein Getränk nicht die Anforderungen einer Spirituosenkategorie, entspricht aber der allgemeinen Begriffsbestimmung einer Spirituose, muss es die **Gattungsbezeichnung „Spirituose“** tragen.

b) **FAKULTATIV:**

Artikel 10 Absatz 4: **rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen, die für eine oder mehrere Spirituosenkategorien zulässig sind**, wenn sie den Anforderungen von mehr als einer Spirituosenkategorie des Anhangs I genügt;

#01 – Beispiele für zulässige Kennzeichnungen:

- 1) Ein **Brandy** kann auch als **Branntwein** in den Verkehr gebracht werden, wenn er sowohl den Anforderungen für Kategorie 4 als auch den Anforderungen für Kategorie 5 des Anhangs I genügt.
- 2) Ein **Sambuca** kann auch als **Likör** in den Verkehr gebracht werden, da ein Sambuca zwangsläufig sowohl den Anforderungen für Kategorie 33 als auch den Anforderungen für Kategorie 36 des Anhangs I genügt.
- 3) Ein **Gin** kann auch als **Spirituose mit Wacholder** in den Verkehr gebracht werden, wenn er sowohl den Anforderungen für Kategorie 19 als auch den Anforderungen für Kategorie 20 des Anhangs I genügt.

Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a: eine **geografische Angabe** gemäß Kapitel III, durch die ihre rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung **ergänzt oder ersetzt werden kann**;

#02 – Beispiele für zulässige Kennzeichnungen:

- 1) Ein **Cognac** kann als **Cognac** oder als **Eau-de-vie de Cognac** in den Verkehr gebracht werden.
- 2) Ein **Cassis de Dijon** kann als **Cassis de Dijon** oder als **Crème de Cassis de Dijon** in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b: ein **zusammengesetzter Begriff**, der den Begriff „**Likör**“ oder „**Cream**“ enthält und abweichend von Artikel 10 Absatz 6 Buchstabe c, wonach ein zusammengesetzter Begriff eine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung nur ergänzen darf (siehe § 2.1 unten), die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose **ersetzen kann**, sofern die Spirituose den entsprechenden Anforderungen des Anhangs I für Kategorie 33 (d. h. Likör) genügt.

c) **UNZULÄSSIG:**

Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 1: **Rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen**, die für eine **Spirituosenkategorie** zulässig sind, und **geografische Angaben** für Spirituosen **dürfen nicht** bei der Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung **von** (alkoholischen oder nichtalkoholischen) **Getränken verwendet werden, die die Anforderungen** für die betreffende Kategorie oder geografische Angabe **nicht erfüllen** (siehe auch § 3.3 unten).

Dieses Verbot gilt auch dann, wenn Begriffe wie „Art“, „Typ“, „à la“, „Fasson“, „Stil“, „Marke“ oder „geschmack“ verwendet werden, um den Verbraucher darauf hinzuweisen, dass dieses Getränk nicht mit der genannten Spirituose zu verwechseln ist.

Die einzigen **Ausnahmen** von diesem Verbot sind für „zusammengesetzte Begriffe“, „Anspielungen“ und „Zutatenverzeichnisse“ im Sinne der Artikel 11, 12 bzw. 13 Absätze 2 bis 4 zulässig.

NB: Mit der Verordnung (EU) 2019/787 wurden Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 in dem neuen Artikel 10 Absatz 7 der SV zusammengefasst. In der Folge wurde die Bestimmung in Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 1 gegenüber Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 verschärft, gemäß dem die Verwendung einer Spirituosenbezeichnung nur für **alkoholische Getränke** (und **nicht für „Getränke“ allgemein** wie in der neuen SV), die nicht alle für diese Spirituose festgelegten Anforderungen erfüllen, verboten war. Diese Änderung der Formulierung war notwendig, um für Kohärenz mit Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zu sorgen, gemäß den Verkehrsbezeichnungen von Spirituosenkategorien nicht verwendet werden durften, um ein anderes Getränk als die Spirituosen, für die diese Bezeichnungen in Anhang II aufgeführt und in Anhang III eingetragen wurden, **zu bezeichnen oder zu etikettieren**.

#03 – Beispiele für unzulässige Kennzeichnungen:

- 1) Getränk nach Art eines **Whiskys**
- 2) Mit **Cognac** aromatisiertes Getränk
- 3) **Brandy** ohne Alkohol
- 4) Alkoholfreier **Gin**

NB: Mit der Verordnung (EU) 2019/787 wurde eine Neuerung in Bezug auf die Angabe von Bezeichnungen von Spirituosen bei anderen Lebensmitteln als Getränken eingeführt. So dürfen gemäß Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 2 **Aromen**, die eine Spirituose imitieren, oder **andere Lebensmittel, die kein Getränk sind**, bei deren Herstellung solche Aromen verwendet worden sind, in ihrer Aufmachung und Kennzeichnung Verweise auf rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen enthalten, die für eine **Spirituosenkategorie** zugelassen sind. Die einzige Bedingung ist, dass der Verbraucher ordnungsgemäß informiert wird, indem diese rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen durch den Begriff „-geschmack“ oder ähnliche Begriffe ergänzt werden. Bezeichnungen **geografischer Angaben dürfen jedoch nicht** zu diesem Zweck **verwendet werden**.

#04 – Beispiele für zulässige Kennzeichnungen (Kategorien) bei Verwendung eines Aromas, das eine Spirituose imitiert:

- 1) **Rum-Aroma** für Backwaren – Kuchen mit **Rum-Geschmack (Rum-Aroma)** – oder – Ananassauce mit **Rum-Geschmack (Rum-Aroma)**
- 2) **Gin-Aroma** – Eiscreme mit **Gin-Geschmack** – oder – Joghurt mit **Gin-Aroma**
- 3) **Whisky-Aroma** – Schokolade mit **Whisky-Geschmack (Whisky-Aroma)** – oder – Bonbons mit **Whisky-Aroma**

#05 – Beispiele für unzulässige Kennzeichnungen (g. A.) (jedoch zulässig, wenn die authentische g. A. anstelle eines Aromas verwendet wird):

- 1) **Cognac-Lebensmittelaroma**
- 2) Bonbons mit **Ouzo-Geschmack (Ouzo-Aroma)**
- 3) Kuchen mit **Scotch-Whisky-Aroma**
- 4) Sauce mit dem Aroma von **Ron de Guatemala**

1.4. Begriffe, durch die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen ergänzt werden dürfen

Artikel 10 Absatz 6 enthält eine **nicht abschließende Liste** von Begriffen, durch die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen von Spirituosen ergänzt werden dürfen.

In diesem Zusammenhang ist das Verb „ergänzen“ nicht so zu verstehen, dass der betreffende Begriff integraler Bestandteil einer rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung sein muss. Es bedeutet vielmehr, dass der Begriff als zusätzliches Element auf dem Etikett erscheinen kann, um weitere beschreibende Informationen über das Erzeugnis bereitzustellen.

Daher muss der „ergänzende Begriff“ nicht zwangsläufig auf derselben Zeile wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung erscheinen, sondern kann an einer beliebigen Stelle auf dem Etikett stehen.

Dementsprechend darf die **rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung** auf dem Etikett durch Folgendes **ergänzt werden**:

- a) „eine **Bezeichnung oder eine geografische Bezugnahme** ⁽⁸⁾, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen ist, in dem die Spirituose in Verkehr gebracht wird, sofern die Verbraucher dadurch nicht irreführt werden“: Diese Möglichkeit ist für etwaige Begriffe vorbehalten, die auf nationaler Ebene geregelt sind. In diesem Fall können diese Begriffe die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung von auf dem inländischen Markt in Verkehr gebrachten Spirituosen ergänzen. Diese Spirituosen können auch in einem anderen Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht werden, sofern sie nicht als irreführend für die Verbraucher dieses Mitgliedstaats angesehen werden;

#06 – Beispiele:

- 1) **Gammel Dansk** – Bitter, der in Dänemark allgemein als solcher bekannt ist, obwohl er auch außerhalb Dänemarks hergestellt werden kann
- 2) **Berliner Gin** oder **Bodensee Obstler** – in deutschen Vorschriften geregelte Begriffe
- 3) **Korenwijn** – (**vruchten**)**brandewijn** – im niederländischen Recht geregelte Begriffe für Spirituosen, die auf dem inländischen Markt in Verkehr gebracht werden

⁽⁸⁾ Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf geografische Angaben, die in Kapitel III der SV geregelt sind.

- b) „eine **verkehrsübliche Bezeichnung** im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ^(*), sofern die Verbraucher dadurch nicht irreführt werden“: Diese Möglichkeit ist Bezeichnungen vorbehalten, die in den Mitgliedstaaten traditionell verwendet werden, auch wenn sie nicht formell geregelt sind. Eine derartige Bezeichnung kann die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer auf dem nationalen Markt in Verkehr gebrachten Spirituose ergänzen, sofern sie von den Verbrauchern als Bezeichnung akzeptiert wird, ohne dass eine weitere Erläuterung notwendig wäre;

#07 – Beispiele:

- 1) **Rakia**: in Bulgarien gebräuchlicher Begriff für bestimmte Spirituosen
- 2) **Schnaps – Klarer**: in Deutschland und Österreich gebräuchliche Begriffe für bestimmte Spirituosen
- 3) **Brännvin** oder **sprit**: in Schweden gebräuchlicher Begriff für Spirituosen
- 4) **Viski**: in Estland gebräuchlicher Begriff für Whisky
- 5) **Nalewka**: in Polen gebräuchlicher Begriff für Spirituosen, die durch Einmischen von pflanzlichen Stoffen in Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, Destillate landwirtschaftlichen Ursprungs oder Spirituosen hergestellt werden

- c) „einen **zusammengesetzten Begriff** oder eine **Anspielung** bei Likören gemäß den Artikeln 11 und 12“ der SV (mit Ausnahme von zusammengesetzten Begriffen, die sich aus der Kombination der Bezeichnung einer Spirituose mit den Begriffen „Likör“ oder „Cream“ ergeben und die rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen gemäß Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b ersetzen dürfen).

Es sei darauf hingewiesen, dass nach Artikel 11 Absatz 2 die Begriffe „Alkohol“, „Brand“, „Getränk“, „Spirituose“ und „Wasser“ nicht als Teil eines zusammengesetzten Begriffs zur Beschreibung eines alkoholischen Getränks verwendet werden dürfen, es sei denn, diese Begriffe sind integraler Bestandteil der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der in dem zusammengesetzten Begriff genannten Spirituosenkategorie. Folglich darf ein zusammengesetzter Begriff in keinem Fall so geschrieben werden, dass er Teil der rechtlich vorgeschriebenen Gattungsbezeichnung „Spirituose“ ist;

#08 – Beispiele für zulässige Kennzeichnungen:

- 1) **Spirituose**
Getreidespirituose und Ingwer (rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Spirituose“ ergänzt durch einen zusammengesetzten Begriff)
- 2) **Schokoladen-Cream (Likör)**
mit einem Hauch von Rum (rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Schokoladen-Cream“ ergänzt durch eine Anspielung)

#09 – Beispiele für unzulässige Kennzeichnungen (Begriffe, die nicht Teil von zusammengesetzten Begriffen sein dürfen):

- 1) **Ingwer-Whisky-Spirituose**
- 2) **Rum-Wasser**

- d) „die Angabe ‚**Zusammenstellung**‘ (**Blend**, **Blending**, **Blended**), vorausgesetzt, die Spirituose wurde diesem Verfahren [im Sinne des Artikels 3 Nummer 11] unterzogen“;

NB: Diese Angabe ist in dem in Artikel 13 Absatz 3a beschriebenen Fall obligatorisch.

#10 – Beispiele für zulässige Kennzeichnungen:

- 1) **Blended Whisky** (rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Whisky“ + ergänzender Begriff)
- 2) **Zusammenstellung verschiedener Rums** (rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Rum“ + ergänzender Begriff)

#11 – Beispiele für unzulässige Kennzeichnungen:

- 1) **Blended Spirituose***
- 2) **Zusammenstellung aus Whisky und Wodka***

* Gemäß Artikel 3 Nummer 11 bezeichnet der Ausdruck „Zusammenstellen“ (blending) ein Verfahren, bei dem zwei oder mehrere **Spirituosen derselben Kategorie** miteinander kombiniert werden, die in ihrer Zusammensetzung nur geringfügige Abweichungen aufweisen. Daher darf ein mit der Gattungsbezeichnung „Spirituose“ bezeichnetes Getränk (d. h. ein Getränk, das nicht zu einer bestimmten Spirituosenkategorie gehört) oder eine Spirituose, die zu verschiedenen Kategorien gehört, nicht als Zusammenstellung (Blend) gekennzeichnet werden.

^(*) Siehe Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe o der LMIV: „verkehrsübliche Bezeichnung“ eine Bezeichnung, die von den Verbrauchern in dem Mitgliedstaat, in dem das Lebensmittel verkauft wird, als Bezeichnung dieses Lebensmittels akzeptiert wird, ohne dass eine weitere Erläuterung notwendig wäre“.

- e) „die Angabe ‚**Mischung**‘ ‚**gemischt**‘ oder ‚**Spirituosenmischung**‘, vorausgesetzt, die Spirituose wurde diesem Verfahren [im Sinne des Artikels 3 Nummer 9] unterzogen“;

NB: Diese Angabe ist in dem in Artikel 13 Absatz 3 beschriebenen Fall obligatorisch.

#12 – Beispiele für zulässige Kennzeichnungen:

- 1) **Rum & Gin** (Liste der alkoholischen Bestandteile)
Spirituosenmischung (rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Spirituose“ + ergänzender Begriff)
- 2) **Spirituose** (rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung)
Mischung aus Rum und Gin (Liste der alkoholischen Bestandteile + ergänzender Begriff)

#13 – Beispiele für unzulässige Kennzeichnungen:

- 1) **Obstbrand und Orangensaft**
Spirituosenmischung*
- 2) **Mischung aus Aquavit und Wasser***

* Gemäß Artikel 3 Nummer 9 bezeichnet der Ausdruck „Mischen“ das **Kombinieren einer Spirituose** (Kategorie oder g. A.) **mit einem oder mehreren der folgenden Erzeugnisse: anderen Spirituosen, die nicht unter dieselbe Spirituosenkategorie fallen; Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs; Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs.** Daher darf die Kombination einer Spirituose mit einer nichtalkoholischen Zutat oder mit Wasser nicht als Mischung gekennzeichnet werden.

- f) „den Begriff „**trocken**“ oder „**dry**“ ..., ... unter der Voraussetzung, dass die Spirituose nicht – auch nicht zur Abrundung des Geschmacks – gesüßt wurde“. Die folgenden **Ausnahmen** gelten im Falle von:
- i) „Spirituosen, die die Anforderungen des Anhangs I Kategorie 2 [d. h. **Whisky oder Whiskey**] erfüllen“, die in keinem Fall – auch nicht zur Abrundung des Geschmacks – gesüßt und daher niemals als „trocken“ oder „dry“ gekennzeichnet werden dürfen ⁽¹⁰⁾;
 - ii) Spirituosen, die die „besonderen Anforderungen der Kategorien 20 bis 22 des Anhangs I“ (d. h. **Gin, destillierter Gin und London Gin**) erfüllen, für die weiterhin spezifische Süßungs- und Kennzeichnungsvorschriften in Bezug auf die Verwendung des Begriffs „trocken“ gelten sollten (d. h. ein Gehalt an zugesetzten süßenden Erzeugnissen von nicht mehr als 0,1 g süßenden Erzeugnissen je Liter des Fertigerzeugnisses, ausgedrückt als Invertzucker);
 - iii) „Spirituosen, die den Anforderungen der Kategorie 33 [d. h. **Likör**] entsprechen“, die per Definition gesüßt sein müssen. Der Begriff „trocken“ oder „dry“ kann die rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen von Likören ergänzen, „die sich insbesondere durch einen herben, bitteren, würzigen, herb-säuerlichen, sauren oder zitrusartigen Geschmack auszeichnen, unabhängig von ihrem Süßungsgrad“ (Erwägungsgrund 17). Bei der Verwendung des Begriffs „trocken“ in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Likören besteht nämlich nicht die Gefahr, dass die Verbraucher in die Irre geführt werden, da Liköre einen Mindestzuckergehalt aufweisen müssen, um als solche eingestuft zu werden.

#14 – Beispiele für zulässige Kennzeichnungen:

- 1) **Trockener Brand aus Apfelwein** (sofern nicht gesüßt, auch nicht zur Abrundung des Geschmacks)
- 2) **Dry Gin** (sofern die zugesetzten süßenden Erzeugnisse nicht mehr als 0,1 g je Liter betragen)
- 3) **Likör Triple Sec** (wenn sich der Likör beispielsweise durch einen herben oder bitteren Geschmack auszeichnet)

#15 – Beispiele für unzulässige Kennzeichnungen:

- 1) **Dry Whisky** (niemals möglich, da alle Whiskys ungesüßt sein müssen)
- 2) **Trockener Brandy** (wenn der Brandy zur Abrundung des Geschmacks gesüßt wurde)

1.5. Freiwillige Informationen über Lebensmittel (LMIV)

Zusätzlich zu den oben genannten Angaben können in Übereinstimmung mit der LMIV auch **freiwillige Informationen über Lebensmittel** ⁽¹¹⁾ in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung einer Spirituose bereitgestellt werden.

⁽¹⁰⁾ Die gleiche Ausnahme gilt entsprechend auch für g. A. für Spirituosen, deren technische Unterlagen/Produktspezifikationen jegliche Süßung – auch zur Abrundung des Geschmacks – verbieten (z. B. Pálinka): Da keine Spirituose, die zu der betreffenden g. A. gehört, in irgendeiner Weise gesüßt ist, wäre es irreführend, eine solche Spirituose als „trocken“ zu kennzeichnen.

⁽¹¹⁾ Siehe Kapitel V der LMIV.

Gemäß Artikel 36 Absatz 2 der LMIV müssen „[f]reiwillig bereitgestellte Informationen über Lebensmittel ... den folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) sie dürfen für die Verbraucher nicht irreführend im Sinne des Artikels 7 sein;
- b) sie dürfen für Verbraucher nicht zweideutig oder missverständlich sein; und
- c) sie müssen gegebenenfalls auf einschlägigen wissenschaftlichen Daten beruhen.“

Freiwillige Informationen können Begriffe wie „fein“, „extra“, „premium“, „deluxe“, „100 % reines Korn“, „hochwertig“, aber auch „im Weinfass gereift“, „im alten Fass gereift“, „im Sherryfass gereift“⁽¹²⁾, „Finish im Stout-/Bierfass“ usw. umfassen.

Begriffe, mit denen darauf hingewiesen wird, dass eine Spirituose während der gesamten Reifezeit oder eines Teils davon in Holzfässern gelagert wurde, in denen zuvor eine andere **Spirituose** gereift war, können nicht als rein freiwillig bereitgestellte Information im Sinne des Artikels 36 der LMIV angesehen werden, im Gegensatz zu Hinweisen auf z. B. Wein- und Bierfässer. Grund hierfür ist das Verbot gemäß Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 1 der SV, wonach Bezeichnungen von Spirituosen nicht bei der Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung von Getränken verwendet werden dürfen, die nicht den Anforderungen der SV oder der technischen Unterlage/Produktspezifikation für die jeweilige g. A. entsprechen. Die einzigen zulässigen Ausnahmen von diesem Verbot betreffen die Kennzeichnung von zusammengesetzten Begriffen, Anspielungen und Zutatenverzeichnissen, die in den Artikeln 11, 12 und 13 Absätze 2 bis 4 der SV geregelt ist. Demnach ist die Bezugnahme auf eine Spirituose, in deren Holzfass anschließend eine andere Spirituose gereift ist, eine Anspielung, die unter Artikel 12 Absatz 3a der SV⁽¹³⁾ fällt (siehe § 3.2.4.2 unten).

NB: Dieser Abschnitt bezieht sich nicht auf Begriffe, die gemäß der technischen Unterlage/Produktspezifikation einer g. A. für eine Spirituose zulässig sind und die die g. A. gemäß Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a in jedem Falle ergänzen dürfen, sofern die Verbraucher dadurch nicht irreführt werden.

NB: Es sei daran erinnert, dass bestimmte Spirituosenkategorien (insbesondere die Kategorien 1 bis 14 des Anhangs I) nicht aromatisiert, gefärbt oder gesüßt werden oder einen Zusatz von Alkohol enthalten dürfen: Diese Anforderung darf nicht dadurch umgangen werden, dass die Reifung in Holzfässern erfolgt, die nicht vollständig von ihrem vorherigen Inhalt entleert wurden. Dennoch gilt die Lagerung in leeren Holzfässern, die zuvor ein anderes alkoholisches Getränk enthielten, nicht als Aromatisierung; der Hinweis auf ein solches Verfahren auf dem Etikett einer Spirituose sollte nur dazu dienen, den Verbraucher über die Art des für die Lagerung verwendeten Behältnisses zu informieren, und muss im Einklang mit Artikel 7 der LMIV und Artikel 21 der SV stehen. Was g. A. für Spirituosen anbelangt, so muss die Kennzeichnung eines solchen Verfahrens zudem mit den Anforderungen übereinstimmen, die in der technischen Unterlage/Produktspezifikation für die Verwendung solcher beschreibender Begriffe für eine bestimmte g. A. festgelegt sind.

Da die Verwendung freiwilliger Angaben bei der Aufmachung, Bezeichnung und Kennzeichnung von Spirituosen in der SV nicht geregelt ist, gelten diesbezüglich die allgemeinen Bestimmungen der LMIV.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der LMIV gilt demnach Folgendes:

„Informationen über Lebensmittel dürfen nicht irreführend sein, insbesondere

- a) in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung;
- b) indem dem Lebensmittel Wirkungen oder Eigenschaften zugeschrieben werden, die es nicht besitzt;
- c) indem zu verstehen gegeben wird, dass sich das Lebensmittel durch besondere Merkmale auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen, insbesondere durch besondere Hervorhebung des Vorhandenseins oder Nicht-Vorhandenseins bestimmter Zutaten und/oder Nährstoffe;
- d) indem durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellungen das Vorhandensein eines bestimmten Lebensmittels oder einer Zutat suggeriert wird, obwohl tatsächlich in dem Lebensmittel ein von Natur aus vorhandener Bestandteil oder eine normalerweise in diesem Lebensmittel verwendete Zutat durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde.“

⁽¹²⁾ Wird in der Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung einer Spirituose auf ein Getränk mit g. A. (Spirituose oder Wein) Bezug genommen, dessen Holzfass für die Lagerung dieser Spirituose verwendet wurde, so muss der Lebensmittelunternehmer anhand objektiver Elemente nachweisen können, dass dieses Fass tatsächlich zuvor für die Reifung des genannten Getränks mit g. A. verwendet wurde.

⁽¹³⁾ Eingefügt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1465 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von Anspielungen auf rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen von Spirituosen oder geografische Angaben für Spirituosen und deren Verwendung in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung anderer Spirituosen als der, auf die angespielt wird (ABl. L 321 vom 13.9.2021, S. 12).

Für die Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften sind die zuständigen nationalen Behörden verantwortlich; daher ist es ihre Aufgabe, von Fall zu Fall beurteilen, ob die Verwendung solcher freiwilligen Angaben auf dem Etikett von Spirituosen im Einklang mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften steht oder nicht.

Bei dieser Bewertung sollte daher unter anderem berücksichtigt werden, ob die verwendeten Begriffe

- die tatsächliche Beschaffenheit und die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beschreiben (z. B. durch Angabe eines bestimmten Produktionsmerkmals);
- Produktionsmerkmale beschreiben, die gemäß den Anforderungen für die Herstellung einer Spirituosenkategorie oder einer g. A. (nach Maßgabe des Anhangs I der SV bzw. der jeweiligen technischen Unterlage/Produktspezifikation) zulässig sind;
- Produktionsmerkmale beschreiben, die gemäß den Anforderungen für die Herstellung der Lebensmittelkategorie oder die g. A., auf die Bezug genommen wird, (z. B. Weinerzeugnisse oder g. A. für Bier) zulässig sind;
- korrekt auf eine g. A. Bezug nehmen (beispielsweise sollte bei Sherryfässern geprüft werden, ob die Begriffe von der zuständigen Kontroll- und Zertifizierungsstelle für konform erklärt wurden);
- die besonderen Merkmale deutlich herausstellen, die das von ihnen beschriebene Erzeugnis von anderen (ähnlichen) Erzeugnissen, mit denen es verwechselt werden könnte, unterscheiden;
- für die angesprochenen Verbraucher nicht irreführend sind.

Wenn also bestimmte Begriffe als freiwillige Angaben zu einer Spirituose verwendet werden, muss der Lebensmittelunternehmer nachweisen können, dass die Spirituose besondere Merkmale in Bezug auf Qualität, Materialwert, Herstellungsverfahren oder Reifezeit aufweist, die sie von Spirituosen unterscheiden, die den Mindestanforderungen derselben Kategorie entsprechen.

#16 – Beispiele für zulässige Kennzeichnung und die entsprechenden Bedingungen für die Verwendung freiwilliger Angaben:

- 1) Die Angabe **Feine Kirsch** oder **Edelkirsch** könnte darauf hinweisen, dass ausschließlich Tafelobst anstelle von Fallobst verwendet wird.
- 2) Die Angabe **Bio-Mirabelle** weist darauf hin, dass ausschließlich Früchte aus biologischem Anbau oder aus kontrolliertem integriertem Anbau gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 ⁽¹⁴⁾ verwendet werden und dass die Spirituose als biologisch zertifiziert ist.
- 3) **Brandy**
Die Angabe **Hochwertig** oder **Premium** könnte beispielsweise auf eine besonders lange Reifezeit hinweisen.
- 4) **Single Malt Whisky**
Die Angabe **Reifung im Chardonnay-Weinfass** könnte darauf hinweisen, dass der Whisky ausreichend lange in einem Fass, in dem zuvor Chardonnay-Wein gereift war, gelagert hat, sodass Auswirkungen auf die sensorischen Eigenschaften der Spirituose festgestellt werden können.*

* Gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstabe a Ziffer iii (Whisky oder Whiskey) muss die Reifung des endgültigen Destillats in Holzfässern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 700 Litern erfolgen. Da die Art des Holzfasses nicht vorgeschrieben ist, ist es möglich, Fässer wiederzuverwenden, in denen zuvor andere alkoholische Getränke gereift sind, um dem Whisky/Whiskey besondere sensorische Eigenschaften zu verleihen.

#17 – Beispiele für unzulässige Kennzeichnungen und die rechtswidrige Verwendung freiwilliger Angaben:

Whisky

Finished (veredelt) im Schaumweinfass

Diese Kennzeichnung ist nicht zulässig, da bei der Schaumweinherstellung nur Flaschen- oder Drucktankgärung zum Einsatz kommt, bei der stiller Wein durch Entwicklung von Kohlensäure zu Schaumwein wird.

NB: Der Verweis auf eine geschützte Bezeichnung bei der Angabe der Art des für die Reifung einer Spirituose verwendeten Fasses darf nur dazu dienen, den Verbraucher über die Art des verwendeten Fasses zu informieren, und muss den Anforderungen von Artikel 21 der SV und den Artikeln 7 sowie 36 der LMIV entsprechen.

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABL L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

1.5.1. Bezeichnung eines bei der Herstellung verwendeten Lebensmittels

Die Bezeichnung eines **Lebensmittels**, das **bei der Herstellung** einer Spirituose gemäß den in Anhang I für eine Spirituosenkategorie oder, im Falle einer g. A., in der technischen Unterlage/Produktspezifikation festgelegten Anforderungen **verwendet wurde**, kann ebenfalls in der Aufmachung, Bezeichnung und Kennzeichnung als **freiwillige Information** angegeben werden. ⁽¹⁵⁾

Wie nachstehend näher erläutert wird (siehe § 2.1 unten), gilt die Kombination der rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituose mit der Bezeichnung eines Lebensmittels, das für die Herstellung dieser Spirituose vorgesehen/zugelassen ist, **nicht als zusammengesetzter Begriff** im Sinne des Artikels 3 Nummer 2; darin wird ein zusammengesetzter Begriff definiert als Kombination der Bezeichnung einer Spirituose mit (unter anderem) „dem Namen eines oder mehrerer Lebensmittel, ... **ausgenommen den Namen von Lebensmitteln, die zur Herstellung der Spirituose gemäß Anhang I verwendet wurden**“.

Der Name bzw. die Bezeichnung eines Lebensmittels/von Lebensmitteln, das/die bei der Herstellung einer Spirituose verwendet wurde/wurden, kann angegeben werden, um den Verbraucher über den Ausgangsstoff/die Ausgangsstoffe zu informieren, der/die der Spirituose besondere sensorische Eigenschaften verleiht/verleihen, sofern diese Angabe wahrheitsgemäß, zutreffend und für den Verbraucher nicht irreführend ist.

In diesem Fall bleibt die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung diejenige Bezeichnung, die für die jeweilige Spirituosenkategorie oder in der technischen Unterlage/Produktspezifikation einer g. A. zulässig ist.

#18 – Beispiele für die zulässige Angabe eines oder mehrerer Hauptlebensmittel, die zur Herstellung einer Spirituose verwendet wurden:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1) Destillierter Hopfen-Gin | — Destillierter Rhabarber-Ingwer-Gin* |
| 2) Pfirsichlikör - Kaffeeликör | — Schokoladen-Cream (Likör)** |
| 3) Kaffee Advocaat | — Eierlikör mit Spekulatius*** |

* Gemäß Anhang I Nummer 21 Buchstabe a Ziffer i kann destillierter Gin durch Destillation von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs unter Zusetzen von Wacholderbeeren und anderen natürlichen pflanzlichen Stoffen hergestellt werden, wobei der Wacholdergeschmack vorherrschend bleiben muss. Daher dürfen die Bezeichnungen dieser natürlichen pflanzlichen Stoffe zur Ergänzung der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung „destillierter Gin“ verwendet werden. Die Bezeichnungen anderer Lebensmittel, die nicht als natürliche pflanzliche Stoffe gelten, wie „Popcorn“ dürfen die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „destillierter Gin“ nur unter den für „zusammengesetzte Begriffe“ geltenden Bedingungen ergänzen.

NB: Nach Anhang I Nummer 20 Buchstabe a dürfen bei der Herstellung von Gin ausschließlich Wacholderbeeren als natürliche pflanzliche Stoffe verwendet werden. Daher müsste der Zusatz anderer natürlicher pflanzlicher Stoffe zu einem Gin als zusammengesetzter Begriff gekennzeichnet werden (d. h., die entsprechende rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung muss im selben Sichtfeld erscheinen).

** Gemäß Anhang I Nummer 33 Buchstabe f darf unbeschadet der Artikel 11 und 12 und 13 Absatz 4 die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Likör“ durch den Namen des Aromas oder Lebensmittels ergänzt werden, das der Spirituose ihren vorherrschenden Geschmack verleiht, sofern der Spirituose ihr Geschmack durch geschmackgebende Lebensmittel, Aromaextrakte und natürliche Aromastoffe verliehen wird, die aus dem Ausgangsstoff gewonnen wurden, auf den im Namen des Aromas oder des Lebensmittels Bezug genommen wird, welches nur dann durch Aromastoffe ergänzt wird, wenn das erforderlich ist, um den Geschmack des Ausgangsstoffs zu verstärken.

*** Gemäß Anhang I Nummer 39 Buchstabe c und Nummer 40 Buchstabe c dürfen bei der Herstellung von Eierlikör oder Advocaat und Likör mit Eizusatz unter anderem geschmackgebende Lebensmittel wie Kaffee und Spekulatiuskekse verwendet werden.

1.6. Ausgangsstoffe für Ethylalkohol oder Destillate

Artikel 13 Absatz 1 sieht strengere Vorschriften für landwirtschaftliche **Ausgangsstoffe** vor, die zur Destillation verwendet werden:

„Die Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung einer Spirituose kann sich auf die Ausgangsstoffe beziehen, die verwendet wurden, um den Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs oder die Destillate landwirtschaftlichen Ursprungs herzustellen, der bzw. die zur Herstellung der Spirituose verwendet wurden, vorausgesetzt, der Ethylalkohol bzw. diese Destillate wurden ausschließlich aus diesen Ausgangsstoffen gewonnen. In diesem Fall ist jeder Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs bzw. jedes Destillat landwirtschaftlichen Ursprungs in abnehmender Reihenfolge der verwendeten Mengen als Volumenanteil reinen Alkohols aufzuführen.“

⁽¹⁵⁾ Dies gilt jedoch nicht für die Bezeichnung des Ausgangsstoffs/der Ausgangsstoffe, der/die zur Gewinnung des für die Herstellung einer Spirituose verwendeten Alkohols destilliert wurde/wurden; diese Angabe unterliegt stattdessen den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 1 (siehe § 1.6 unten).

Bei einer Spirituose darf nur dann auf die Bezeichnungen der **Ausgangsstoffe** Bezug genommen werden, die zur Gewinnung des zu ihrer Herstellung verwendeten Alkohols destilliert wurden, wenn die betreffenden Ausgangsstoffe **die einzigen Ausgangsstoffe sind, die für die Destillation verwendet wurden.**

Alle verwendeten **Ausgangsstoffe** sind bei der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung in **absteigender Reihenfolge** anzugeben.

Sofern diese Bedingung erfüllt ist, ist jeder Ethylalkohol bzw. jedes Destillat (unter Angabe des zu ihrer Herstellung verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisses) in absteigender Reihenfolge der in der Spirituose verwendeten Mengen als Volumenanteil reinen Alkohols aufzuführen.

#19 – Beispiele für zulässige Kennzeichnungen:

1) **Spirituose:** Gattungsbezeichnung für eine Spirituose, die sich auf die Bezeichnung des/der zu ihrer Herstellung destillierten Ausgangsstoffs/Ausgangsstoffe bezieht – **NB:** Dies ist **nur möglich, wenn** die entstehenden Getränke der Begriffsbestimmung von „Spirituose“ (Artikel 2), nicht aber den Anforderungen einer Spirituosenkategorie entsprechen -:

- a) Eine Spirituose, die ausschließlich durch Destillation von Rohrzucker gewonnen wird, jedoch nicht den Anforderungen von Anhang I Kategorie 1 (Rum) entspricht, z. B. weil die Spirituose über die für diese Spirituosenkategorie festgelegte Höchstgrenze hinaus gesüßt wurde, darf in ihrer Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung mit der freiwilligen Angabe **„Spirituose aus Rohrzucker“** versehen werden.
- b) Eine Spirituose, die ausschließlich durch Destillation von Agave und Rohrzucker gewonnen wird und nicht den Anforderungen einer in Anhang I aufgeführten Kategorie entspricht, darf in ihrer Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung mit der freiwilligen Angabe **„Spirituose aus Agave und Rohrzucker“** versehen werden.

2) **Getreidespirituose** (Spirituosenkategorie 3):

Laut Anhang I Nummer 3 Buchstabe h der SV darf in der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung „Getreidespirituose“ oder „Getreidebrand“ das Wort „Getreide“ durch den Namen der Getreideart ersetzt werden, die ausschließlich für die Gewinnung der Spirituose verwendet wird, z. B. **„Weizenspirituose“** oder **„Haferbrand“**.

3) **Branntwein** (Spirituosenkategorie 4):

- a) Ein Branntwein, der ausschließlich durch Destillation von „Chardonnay-Wein“ gewonnen wird, der nach den geltenden Rechtsvorschriften für Wein hergestellt wurde, darf in seiner Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung mit der freiwilligen Angabe **„Chardonnay-Weinbrand“** versehen werden.
- b) Ein Branntwein, der ausschließlich durch Destillation von „Chardonnay-Wein“ und „Merlot-Wein“ gewonnen wird, der nach den geltenden Rechtsvorschriften für Wein hergestellt wurde, darf in seiner Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung mit der freiwilligen Angabe **„Chardonnay- und Merlot-Weinbrand“** versehen werden.

4) **Wodka/Vodka** (Spirituosenkategorie 15):

- a) Ein Wodka, der ausschließlich mit **aus der Gärung von Getreide gewonnenem Ethylalkohol** hergestellt wird, darf in seiner Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung mit der freiwilligen Angabe **„Getreidewodka“** versehen werden.
- b) Ein Wodka, der ausschließlich mit **aus der Gärung von Getreide und Kartoffeln gewonnenem Ethylalkohol** hergestellt wird, darf in seiner Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung mit der freiwilligen Angabe **„Getreide- und Kartoffelwodka“** versehen werden.*

* Nach Anhang I Nummer 15 Buchstabe f der SV **muss** in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Wodka, der nicht ausschließlich aus Kartoffeln oder Getreide oder einer Kombination von beidem hergestellt wurde, an gut sichtbarer Stelle die Angabe „hergestellt aus ...“ verwendet werden, ergänzt durch die Bezeichnungen der zur Herstellung des Ethylalkohols landwirtschaftlichen Ursprungs verwendeten Ausgangsstoffe. Diese Angabe muss im gleichen Sichtfeld wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung erscheinen.

5) **Gin** (Spirituosenkategorie 20):

- a) Ein Gin, der mit **Ethylalkohol** hergestellt wird, **der ausschließlich aus Getreide destilliert wurde**, darf in seiner Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung mit der freiwilligen Angabe **„mit Ethylalkohol (landwirtschaftlichen Ursprungs) aus Getreide“** versehen werden.*
- b) Ein Gin, der mit **Ethylalkohol** hergestellt wird, **der ausschließlich aus Weizen und Gerste destilliert wurde**, darf in seiner Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung mit der freiwilligen Angabe **„mit Ethylalkohol (landwirtschaftlichen Ursprungs) aus Gerste und Weizen bzw. Weizen und Gerste“**, je nach dem jeweiligen Anteil an reinem Alkohol, versehen werden.*

* Gemäß Anhang I Nummer 20 Buchstabe a ist **Gin** eine Spirituose mit Wacholder, die durch Aromatisieren von **Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs** mit Wacholderbeeren hergestellt wird. Nach Anhang I Nummer 19 Buchstabe a ist eine Spirituose mit Wacholder eine Spirituose, die durch Aromatisieren von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs oder von Getreidespirituosen oder Getreidedestillaten oder einer Kombination davon mit Wacholderbeeren hergestellt wird.

6) **Likör** (Spirituosenkategorie 33):

- a) Ein Likör, der ausschließlich mit aus Birnen gewonnenem Ethylalkohol oder Birnendestillat hergestellt wird, darf in seiner Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung mit der Angabe „**Likör auf Basis von Ethylalkohol aus Birnen**“ bzw. „**Likör auf Basis von Birnendestillat**“ versehen werden.
- b) Ein Likör, der mit sowohl aus Birnen als auch aus Aprikosen gewonnenem Ethylalkohol hergestellt wird, darf als „**Likör auf Basis von Ethylalkohol aus Birnen und Aprikosen**“ oder als „**Likör auf Basis von Ethylalkohol aus Aprikosen und Birnen**“ gekennzeichnet werden, je nachdem, wie hoch der jeweilige Anteil an reinem Alkohol des aus Birnen gewonnen Ethylalkohols und des aus Aprikosen gewonnenen Ethylalkohols ist.

NB: Hier wird auf **landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nach alkoholischer Gärung zu Ethylalkohol destilliert werden**, oder auf Destillate landwirtschaftlichen Ursprungs verwiesen. Ausgangsstoffe, die in Alkohol mazeriert oder der Spirituose auf andere Weise entsprechend ihren Herstellungsanforderungen zugesetzt werden, zählen stattdessen zu den „bei der Herstellung verwendeten Lebensmitteln“, die unter § 1.5.1 behandelt wurden; Lebensmittel hingegen, die mit einer Spirituose kombiniert werden, obwohl sie für deren Herstellung nicht erforderlich/zugelassen sind, sind entsprechend den Vorschriften für zusammengesetzte Begriffe oder Anspielungen anzugeben.

1.7. **Bezeichnungen pflanzlicher Ausgangsstoffe, die als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen verwendet werden**

Nach Artikel 13 Absatz 5 gilt Folgendes: „Die Verwendung der Bezeichnungen von pflanzlichen Ausgangsstoffen, die als die rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen bestimmter Spirituosen verwendet werden, berührt nicht die Verwendung der Bezeichnungen dieser pflanzlichen Ausgangsstoffe in der Aufmachung und Kennzeichnung anderer Lebensmittel. Die Bezeichnungen dieser Ausgangsstoffe dürfen in der Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung anderer Spirituosen verwendet werden, vorausgesetzt, die Verbraucher werden durch eine solche Verwendung nicht irreführt.“

Diese Bestimmung wurde als notwendig erachtet, um die Verwendung von Frucht- oder Pflanzennamen, die laut SV als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen für bestimmte Spirituosen vorgesehen sind, auch in der Aufmachung und Kennzeichnung als Zutaten (als Früchte oder Pflanzen und nicht als Spirituosen) anderer Lebensmittel zu ermöglichen.

Diese Möglichkeit besteht auch für andere Spirituosen, sofern in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung deutlich gemacht wird, dass nicht auf die Spirituose (als Zutat), sondern auf den pflanzlichen Ausgangsstoff selbst Bezug genommen wird.

#20 – Beispiele:

- 1) **Kirsch** (rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung für Obstbrand: Kategorie 9): Der deutsche Begriff „Kirsch“ darf folgendermaßen verwendet werden:
 - a) in der Aufmachung und Kennzeichnung von **Kirschkuchen**, auch wenn für die Herstellung des Lebensmittels die Frucht und nicht die Spirituose verwendet wurde;
 - b) in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung eines **Kirschlikörs**, auch wenn für die Herstellung des Likörs die Frucht und nicht die Spirituose verwendet wurde, sofern nicht die Gefahr besteht, dass der Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet wird, der Likör sei mit Kirsch (Spirituose) und nicht mit Kirschen (Früchten) hergestellt worden.
- 2) **Anis** (rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung für die Spirituose der Kategorie 28): Der deutsche oder französische Begriff „Anis“ darf folgendermaßen verwendet werden:
 - a) in der Aufmachung und Kennzeichnung eines **Aufgusses** (frz. „**infusion à l’anis**“), auch wenn für die Herstellung des Lebensmittels die Pflanze und nicht die Spirituose verwendet wurde;
 - b) in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung eines **Anislikörs** (frz. „**Liqueur d’anis**“), auch wenn er durch Aufgießen von Anis in Alkohol und Zucker und nicht unter Verwendung der Spirituose hergestellt wurde, sofern der Verbraucher über die tatsächliche Herstellung des Likörs informiert wird.
- 3) **Enzian** (rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung für die Spirituose der Kategorie 18): Der Begriff „Enzian“ (sowie seine Entsprechungen in anderen EU-Amtssprachen) darf folgendermaßen verwendet werden:
 - a) in der Aufmachung und Kennzeichnung eines **Aufgusses** („**Enziantee**“), auch wenn für die Herstellung des Lebensmittels die Pflanze und nicht die Spirituose verwendet wurde;

- b) in der Aufmachung und Kennzeichnung einer Lebensmittelzubereitung wie **Enziansalat**.
- 4) **Blutwurz** (Begriff zur Bezeichnung des deutschen Likörs „Blutwurz“ (g. A.): Der Begriff „Blutwurz“ (Wurzel der Tormentill-Pflanze oder *Potentilla erecta* (L.) Roesch) darf folgendermaßen verwendet werden:
- a) in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung eines anderen **Likörs (Blutwurz-Likör)** als geschmacksgebende Hauptzutat für die Herstellung dieser Spirituose;
- b) in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung einer anderen **Spirituose** (z. B. **Blutwurz-Spirituose**), die durch **Aufgießen (oder Mazeration und Destillation)** hergestellt wird.

2. ZUSAMMENGESetzte BEGRIFFE

Artikel 3 Nummer 2	Begriffsbestimmung
Artikel 11	Bedingungen für die Verwendung und Kennzeichnungsvorschriften

2.1. Was ist ein zusammengesetzter Begriff?

Ein zusammengesetzter Begriff kann verwendet werden, um eine Spirituose (Kategorie oder g. A.) zu beschreiben, aus der der gesamte Alkohol des Erzeugnisses stammt, der andere Lebensmittel zugesetzt werden und die folglich in ihrer Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung nicht mehr die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung dieser Kategorie oder g. A. enthalten darf. Stattdessen muss die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Spirituose“ verwendet werden⁽¹⁶⁾, es sei denn, die Spirituose erfüllt die Anforderungen, nach denen die Verwendung eines zusammengesetzten Begriffs, der die Begriffe „Likör“ oder „Cream“⁽¹⁷⁾ enthält, als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung zulässig ist.

Entspricht das daraus resultierende Erzeugnis nicht der Begriffsbestimmung von und den Anforderungen an Spirituosen (z. B. wegen eines Alkoholgehalts von weniger als 15 % vol⁽¹⁸⁾), muss es gemäß Artikel 17 der LMIV die entsprechende Bezeichnung für ein alkoholisches Getränk tragen (**NB: dabei handelt es sich niemals um die Handelsmarke**⁽¹⁹⁾).

Gemäß Artikel 3 Nummer 2 bezeichnet der Ausdruck „*zusammengesetzter Begriff im Zusammenhang mit der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung eines alkoholischen Getränks die Kombination entweder einer rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung, die in den Spirituosenkategorien gemäß Anhang I vorgesehen ist, oder einer geografischen Angabe für eine Spirituose, aus der jeweils der gesamte Alkohol des Endprodukts stammt, mit einem oder mehreren der nachfolgend genannten Begriffe:*

- a) dem Namen eines oder mehrerer Lebensmittel, ausgenommen den eines alkoholischen Getränks und ausgenommen den Namen von Lebensmitteln, die zur Herstellung der Spirituose gemäß Anhang I verwendet wurden, oder mit von diesen Namen abgeleiteten Adjektiven,
- b) dem Begriff ‚Likör‘ oder ‚Cream‘.

In jedem Falle gilt also Folgendes:

- Der **alkoholische Bestandteil** ist **eine Spirituosenkategorie oder g. A.** (nur eine), der ein oder mehrere Lebensmittel (z. B. Säfte oder andere nichtalkoholische Getränke, Kräuter, Gewürze, Zucker, Milcherzeugnisse) zugesetzt wurden, um dem Fertigerzeugnis zusätzliche besondere sensorische Eigenschaften zu verleihen.

⁽¹⁶⁾ Für „Wodka“ (Spirituosenkategorie 15) gilt: Werden einem Wodka Zutaten zugesetzt, die ihm einen anderen vorherrschenden Geschmack als den der zu seiner Herstellung verwendeten Ausgangsstoffe verleihen, so **muss** seine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung gemäß Anhang I Nummer 31 Buchstabe e der SV „aromatisierter Wodka“ oder „Wodka“ ergänzt durch die Bezeichnung seines vorherrschenden Aromas (Spirituosenkategorie 31) lauten.

⁽¹⁷⁾ Gemäß Kategorie 33 Buchstabe d vierter Gedankenstrich gilt Folgendes: „[U]nbeschadet des Artikels 3 Nummer 2, des Artikels 10 Absatz 5 Buchstabe b und des Artikels 11 darf für Liköre, die Milch oder Milcherzeugnisse enthalten, die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung – allein oder in Verbindung mit dem Begriff ‚Likör – ‚Cream‘ lauten, ergänzt durch den Namen der verwendeten Ausgangsstoffe, die dem Likör seinen vorherrschenden Geschmack verleihen.“

⁽¹⁸⁾ „mit Ausnahme von Spirituosen, die den Anforderungen des Anhangs I Kategorie 39 entsprechen“, wie in Artikel 2 Buchstabe c der SV vorgesehen.

⁽¹⁹⁾ Gemäß Artikel 17 Absatz 4 der LMIV darf die rechtliche vorgeschriebene Bezeichnung „durch keine ... Handelsmarke ... ersetzt werden“.

- Bei dem Lebensmittel/den Lebensmitteln, das/die mit der Bezeichnung der Spirituose kombiniert wird/werden, **handelt es sich weder um ein alkoholisches Getränk noch um ein Lebensmittel, das nach den einschlägigen Vorschriften für die Herstellung der Spirituose erforderlich/zugelassen ist.**
- Aus der **Kombination** resultiert zwangsläufig ein **alkoholisches Getränk**, d. h. entweder eine andere Spirituose mit dem erforderlichen Mindestalkoholgehalt von 15 % vol oder ein alkoholisches Getränk mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % vol.
- Der **gesamte Alkohol** des Fertigerzeugnisses **muss aus der Spirituose stammen**, auf die im zusammengesetzten Begriff Bezug genommen wird (d. h., das Fertigerzeugnis darf keine anderen alkoholischen Bestandteile enthalten, mit Ausnahme des Alkohols, der in Aromen, Farbstoffen oder anderen zugelassenen Zutaten vorkommen kann, die zur Herstellung des endgültigen alkoholischen Getränks verwendet werden – siehe auch § 2.2 unten).

NB: Selbst die Verwendung der Begriffe „Likör“ oder „Cream“ in einem zusammengesetzten Begriff weist darauf hin, dass süßende Erzeugnisse und/oder Milcherzeugnisse einer Spirituose zugesetzt wurden, für deren Herstellung sie nicht oder zumindest nicht in dieser Menge zugelassen sind.

Zusammengesetzte Begriffe stellen eine **Ausnahme von der Regel** dar, wonach rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen von Spirituosen nicht zur Bezeichnung von Getränken verwendet werden dürfen, die nicht alle für diese Spirituosen festgelegten Anforderungen erfüllen.

Zusammengesetzte Begriffe werden **verwendet, um alkoholische Getränke zu bezeichnen, die aus der Kombination eines bestimmten Lebensmittels/bestimmter Lebensmittel mit einer Spirituosenkategorie oder g. A. resultieren und daher nicht mehr als solche gekennzeichnet werden dürfen.**

NB: Die Bezeichnung des Lebensmittels/der Lebensmittel kann auch durch ein Adjektiv ausgedrückt werden, mit dem auf dieses/diese Lebensmittel Bezug genommen wird.

NB: In einem zusammengesetzten Begriff dürfen die Bezeichnung der Spirituose und die Bezeichnung des Lebensmittels/der Lebensmittel mit oder ohne Präposition kombiniert werden.

#21 – Beispiele für zulässige zusammengesetzte Begriffe:

- 1) Scotch Whisky mit Honig – Scotch Whisky und Honig*
- 2) Gin und Tonic – Whisky & Cola – Coco Rum*
- 3) Trester mit Zimt und Kakao*
- 4) Brandylikör**
- 5) Whisky Cream**

* In diesen Fällen ist die (rechtlich vorgeschriebene) Bezeichnung des Fertigerzeugnisses zusammen mit dem zusammengesetzten Begriff anzugeben.

** In diesen Fällen ist der zusammengesetzte Begriff auch die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung.

Nach Artikel 11 Absatz 2 dürfen folgende Begriffe ausdrücklich nicht als Teil eines zusammengesetzten Begriffs zur Beschreibung eines alkoholischen Getränks verwendet werden (es sei denn, einer dieser Begriffe ist Teil einer rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung, z. B. „Brand“ in „Weinbrand“ oder „Obstbrand“ oder „Wasser“ in „Kirschwasser“):

- Alkohol
- Brand
- Getränk
- Spirituose
- Wasser

Durch diesen Ausschluss wird dem Verbot Nachdruck verliehen, wonach Bezeichnungen für Lebensmittel, die von Natur aus enthalten sind, nicht verwendet werden dürfen; ferner sollen Praktiken verhindert werden, die für den Verbraucher irreführend sind.

NB: Beispielsweise darf bei einem Rum, dessen Gehalt an süßenden Erzeugnissen den zulässigen Höchstwert von 20 g je Liter übersteigt, der somit kein Rum mehr ist, sondern die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Spirituose“ tragen muss, nicht der zusammengesetzte Begriff „Zucker-Rum“ oder „Rohrzucker-Rum“ verwendet werden. Werden andere Lebensmittel, die nicht nach Anhang I Kategorie 1 zulässig sind, zugesetzt, darf der Begriff „Rum“ in einem zusammengesetzten Begriff wie „Rum & Gewürze“ erscheinen. Ist dies nicht der Fall, muss das daraus resultierende Erzeugnis beispielsweise als „Spirituose mit Rohrzucker“ (als Hinweis darauf, dass Zucker zugesetzt wurde) oder „Rohrzuckerspirituose“ (als Hinweis darauf, dass Zucker zur Herstellung der Spirituose destilliert wurde, diese jedoch nicht den sonstigen Anforderungen zur Herstellung von Rum entspricht) gekennzeichnet werden.

#22 – Beispiele für unzulässige zusammengesetzte Begriffe:

- | | | |
|-------------------------------|------|--------------------------|
| 1) Brandy & Alkohol | oder | Cognac und Alkohol |
| 2) Spirituose auf Whiskybasis | oder | Scotch-Whisky-Spirituose |
| 3) Getränk auf Rumbasis | oder | Ron-de-Guatemala-Getränk |
| 4) Rohrzucker-Rum | oder | Kuba-Rum und Zucker |
| 5) Likörspirituose | oder | Irish-Cream-Spirituose |
| 6) Gin-Wasser | oder | Genever-Wasser |

Gemäß Artikel 10 Absatz 6 Buchstabe c darf ein zusammengesetzter Begriff die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituose lediglich ergänzen. Daher **darf ein zusammengesetzter Begriff nicht als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung für eine Spirituose verwendet werden.**

Die einzige **Ausnahme** von dieser Vorschrift bilden zusammengesetzte Begriffe, die den Begriff „**Likör**“ oder „**Cream**“ enthalten; diese **dürfen** nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b **die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung ersetzen**, sofern das entstehende Getränk die einschlägigen Anforderungen der Spirituosenkategorie 33 („Likör“) in Anhang I erfüllt.

#23 – Beispiele für zulässige zusammengesetzte Begriffe, die den Begriff „Likör“ oder „Cream“ enthalten:

- | | | |
|--|---|-----------------------------------|
| 1) Vodka liqueur (EN) | — | Irish Whiskey Cream (EN) |
| 2) Wodkalikör – Likör aus/mit Wodka (DE) | — | Berliner Kümmelcream (DE) |
| 3) Liqueur à la vodka (FR) | — | Crème de Cognac (FR) |
| 4) Liquore alla vodka (IT) | — | Crema di Grappa (IT) |
| 5) Licor de vodka (ES) | — | Crema de Orujo de Galicia (ES) |
| 6) Likier na bazie wódki (PL) | — | Krem na bazie Polskiej Wódki (PL) |

In allen genannten Fällen müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- die Spirituose, auf die Bezug genommen wird, muss echt sein, d. h., sie muss den Anforderungen, der jeweiligen Spirituosenkategorie oder g. A. entsprechen, einschließlich des Mindestalkoholgehalts -> d. h. keine Verdünnung mit Wasser, durch die der vorgesehene Mindestalkoholgehalt unterschritten wird; **und**
- der bei der Herstellung des Getränks verwendete Alkohol stammt ausschließlich von der Spirituose, auf die in dem zusammengesetzten Begriff Bezug genommen wird (mit Ausnahme des Alkohols, der in Aromen, Farbstoffen oder anderen zugelassenen Zutaten vorkommen kann, die zur Herstellung dieses alkoholischen Getränks verwendet werden) -> d. h. kein Zusatz von anderen Spirituosen oder Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs oder Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs gleich welcher Art; **und**
- die in Anhang I Kategorie 33 festgelegten Anforderungen für die Verwendung der rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „**Likör**“ (d. h. Mindestalkoholgehalt von 15 % vol und Mindestgehalt an süßenden Erzeugnissen von 100 g je Liter) oder „**Cream**“ (d. h. alle oben genannten Anforderungen + Verwendung von Milch oder Milcherzeugnissen).

2.2. Bedingungen für die Verwendung

Nach Artikel 11 Absatz 1 gelten folgende Bedingungen für die Verwendung der Bezeichnung einer Spirituose (Kategorie oder g. A.) in einem zusammengesetzten Begriff:

- der bei der Herstellung des alkoholischen Getränks verwendete Alkohol stammt ausschließlich von der Spirituose, auf die in dem zusammengesetzten Begriff Bezug genommen wird, mit Ausnahme des Alkohols, der in Aromen, Farbstoffen oder anderen zugelassenen Zutaten vorkommen kann, die zur Herstellung dieses alkoholischen Getränks verwendet werden; und

- b) *die Spirituose wurde nicht durch die ausschließliche Zugabe von Wasser so stark verdünnt, dass ihr Alkoholgehalt unter dem Mindestalkoholgehalt liegt, der für die betreffende Spirituosenkategorie gemäß Anhang I vorgesehen ist.*⁽²⁰⁾

Daher ist die Verwendung der Bezeichnung einer Spirituose in einem zusammengesetzten Begriff nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Es wurde nur die authentische Spirituose verwendet, da die Bezeichnung einer Spirituose (Kategorie oder g. A.) nur dann angegeben werden darf, wenn das Erzeugnis, auf das Bezug genommen wird, alle für ihre Herstellung geltenden Anforderungen erfüllt.

NB: *Mit anderen Worten: Es müssen alle Anforderungen erfüllt sein, die in der jeweiligen Spirituosenkategorie oder technischen Unterlage/Produktspezifikation der g. A. festgelegt sind.*

- b) Dem Fertigerzeugnis darf kein anderer Alkohol als der aus der Spirituose, auf die Bezug genommen wird, stammende Alkohol zugesetzt werden, mit Ausnahme des Alkohols, der in Aromen, Farbstoffen oder anderen zugelassenen Zutaten vorkommen kann, die zur Herstellung verwendet werden.

NB: *Mit anderen Worten:*

— *Der Spirituose, auf die Bezug genommen wird, darf der Alkohol nicht entzogen werden (d. h. aus der Spirituose extrahierte Aromastoffe sind nicht zulässig) und*

— *es dürfen kein zusätzlicher Ethylalkohol/zusätzliche Destillate/andere Spirituosen zugesetzt werden.*

- c) Der Zusatz von Wasser ist nur insoweit zulässig, als der Alkoholgehalt der Spirituose weiterhin dem vorgeschriebenen Mindestalkoholgehalt entspricht.

NB: *Dieses Verbot gilt nur für Wasser, da die Spirituose mit anderen nichtalkoholischen flüssigen Lebensmitteln (z. B. Fruchtsäften, Milcherzeugnissen) kombiniert werden kann, was natürlich auch eine anteilige Verringerung des Gesamtalkoholgehalts des Enderzeugnisses zur Folge hat.*

2.3. Kennzeichnungsvorschriften

Entscheidet sich ein Lebensmittelunternehmer für die Verwendung eines zusammengesetzten Begriffs, so muss nicht nur nachgewiesen werden, dass das entstehende alkoholische Getränk die Bedingungen für die Verwendung dieses zusammengesetzten Begriffs erfüllt (siehe § 2.1 und 2.2 oben), sondern das Erzeugnis muss auch entsprechend gekennzeichnet werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 3 gelten für einen zusammengesetzten Begriff zur Bezeichnung eines alkoholischen Getränks folgende Kennzeichnungsvorschriften: Der zusammengesetzte Begriff

- „a) *ist in einheitlichen Schriftzeichen derselben Art, Größe und Farbe anzubringen;*
- b) *darf nicht durch einen Text oder eine Abbildung unterbrochen werden, der bzw. die nicht Teil des Begriffs ist;*
- c) *darf nicht in einer Schriftgröße erscheinen, die größer ist, als die Schriftgröße, die für die Bezeichnung des alkoholischen Getränks verwendet wird; und*
- d) *– falls es sich bei dem alkoholischen Getränk um eine Spirituose handelt – ist immer zusammen mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der Spirituose anzugeben, die im selben Sichtfeld wie der zusammengesetzte Begriff erscheinen muss, es sei denn, die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung wird durch einen zusammengesetzten Begriff gemäß Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b ersetzt.*⁽²¹⁾

⁽²⁰⁾ In der Rechtssache C-136/96, in der es um den Verkauf eines Whiskys mit zu geringem Alkoholgehalt (d. h. eines mit Wasser verdünnten Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 40 %) ging, wies der EuGH das Argument des Beklagten zurück, er könne sich auf die Bestimmungen über zusammengesetzte Begriffe berufen und somit seinen Whisky mit zu geringem Alkoholgehalt als „Blended Whisky Spirit“ oder „Spiritueux au Whisky“ bezeichnen. Einer der Gründe für die Zurückweisung dieses Arguments lag darin, dass sich die Bestimmungen über zusammengesetzte Begriffe zum damaligen Zeitpunkt nur auf Liköre bezogen. Da in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 beabsichtigt war, die Bestimmungen über zusammengesetzte Begriffe auf alle Spirituosen (d. h. nicht nur auf Liköre) und auf g. A. auszudehnen, bestand die Gefahr einer Argumentation, wonach Bezeichnungen wie „Scotch Whisky und Quellwasser“ als zusammengesetzte Begriffe für „Scotch Whiskys“ mit zu geringem Alkoholgehalt verwendet werden könnten, weil der gesamte Alkohol des Erzeugnisses Scotch Whisky war. Damit wäre der grundlegende Zweck der Festlegung eines Mindestalkoholgehalts für Scotch Whisky/Whisky (und andere festgelegte Spirituosen) verfehlt worden. Aus diesem Grund wurde Artikel 10 Absatz 2 in die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 aufgenommen (und in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der neuen SV bekräftigt), um sicherzustellen, dass zusammengesetzte Begriffe nicht verwendet werden dürfen, wenn bestimmte Spirituosen einfach so stark verdünnt wurden, dass ihr Alkoholgehalt unter dem Mindestalkoholgehalt liegt (Urteil vom 16. Juli 1998, C-136/96, The Scotch Whisky Association, ECLI:EU:C:1998:366).

⁽²¹⁾ Diese Bestimmung wurde eingeführt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1335 der Kommission vom 27. Mai 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnung von Spirituosen, die aus der Kombination einer Spirituose mit einem oder mehreren Lebensmitteln hervorgehen (ABl. L 289 vom 12.8.2021, S. 4).

Durch diese Kennzeichnungsvorschriften soll sichergestellt werden, dass

- a) und b): die in dem zusammengesetzten Begriff verwendete Bezeichnung der Spirituose nicht stärker hervorgehoben wird als die Bezeichnung des Lebensmittels, das mit ihr kombiniert wird;
- c): die (rechtlich vorgeschriebene) Bezeichnung des alkoholischen Getränks nicht in einer Schriftgröße erscheint, die kleiner ist als die für den zusammengesetzten Begriff verwendete Schriftgröße, um eine Irreführung des Verbrauchers über die tatsächliche Art des Erzeugnisses zu vermeiden; und
- d): – falls es sich bei dem Fertigerzeugnis um eine Spirituose handelt – die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung stets im selben Sichtfeld wie der zusammengesetzte Begriff erscheint – es sei denn, der zusammengesetzte Begriff ersetzt rechtmäßig die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung –, um eine Irreführung des Verbrauchers über die tatsächliche Art des Erzeugnisses zu vermeiden.

NB: Nach Artikel 11 Absatz 3 ist nicht vorgeschrieben, dass der zusammengesetzte Begriff im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung anderer alkoholischer Getränke als Spirituosen erscheinen muss; allerdings gelten die Anforderungen der LMIV, wonach Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein dürfen, insbesondere in Bezug auf die Art und Identität des Lebensmittels (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a), und die Bezeichnung des Lebensmittels an einer gut sichtbaren Stelle deutlich usw. angebracht werden muss (Artikel 13 Absatz 1).

NB: Nach Artikel 11 Absatz 3 ist nicht vorgeschrieben, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung des alkoholischen Getränks und der zusammengesetzte Begriff auf unterschiedlichen Zeilen erscheinen müssen, allerdings dürfen nach Artikel 11 Absatz 2 Begriffe wie „Getränk“ und „Spirituose“ nicht Teil des zusammengesetzten Begriffs sein. Daher wäre es nicht zulässig, die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Spirituose“ oder die Bezeichnung „Getränk“ – z. B. „Gin & Tonic-Spirituose“ bzw. „Gin & Tonic-Getränk“ – mit dem zusammengesetzten Begriff auf derselben Zeile anzugeben.

#24 – Beispiele für die Kennzeichnung eines alkoholischen Getränks mit einem zusammengesetzten Begriff (die Angaben in Klammern sind nicht verpflichtend):



* Eine Spirituose, die durch Zusatz von beispielsweise Zucker und Milcherzeugnissen zu einem Whisky hergestellt wird, darf nur dann die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Whisky Cream“ führen, wenn der gesamte Alkohol aus authentischem Whisky stammt und das Fertigerzeugnis die einschlägigen Anforderungen der Kategorie 33 (Likör) erfüllt, d. h. etwa einen Mindestalkoholgehalt von 15 % vol und einen Mindestgehalt an süßenden Erzeugnissen von 100 g je Liter aufweist und Milch oder Milcherzeugnisse enthält. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, ist die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Spirituose“, falls das betreffende Getränk der Begriffsbestimmung und den Anforderungen an Spirituosen gemäß Artikel 2 entspricht, oder, falls dies nicht der Fall ist, die für das betreffende alkoholische Getränk geeignete Bezeichnung.

2.4. Kontrollen

Die Kontrollen der (Bezeichnung,) Aufmachung und Kennzeichnung eines Erzeugnisses, das einen zusammengesetzten Begriff umfasst, mit dem auf die Bezeichnung einer Spirituose (Kategorie oder g. A.) Bezug genommen wird, betreffen die Einhaltung der folgenden Bedingungen:

Herstellung:

- 1) Der alkoholische Bestandteil ist eine Spirituosenkategorie oder g. A. (nicht mehr als eine Spirituose), der ein oder mehrere Lebensmittel, die bei ihrer Herstellung nicht zugelassen sind und bei denen es sich nicht um alkoholische Getränke handelt, zugesetzt wurden, um dem Fertigerzeugnis zusätzliche besondere sensorische Eigenschaften zu verleihen.
- 2) Das Fertigerzeugnis ist ein alkoholisches Getränk.
- 3) Es wurde die authentische Spirituose verwendet, d. h. das Erzeugnis entspricht allen Herstellungsanforderungen, die in der entsprechenden Spirituosenkategorie des Anhangs I oder in der technischen Unterlage/Produktspezifikation der g. A. festgelegt sind, einschließlich des Mindestalkoholgehalts.
- 4) Der gesamte Alkohol stammt aus der Spirituose, auf die Bezug genommen wird, mit Ausnahme des Alkohols, der in Aromen, Farbstoffen oder anderen zugelassenen Zutaten vorkommen kann.

Kennzeichnung:

- 5) Die (rechtlich vorgeschriebene) Bezeichnung ist
 - a) „Spirituose“ für Spirituosen, die nicht den Anforderungen einer Kategorie entsprechen;
 - b) ein zusammengesetzter Begriff, in dem die Bezeichnung der Spirituose mit dem Begriff „Likör“ oder „Cream“ kombiniert wird, für die sich ergebende Spirituose, die den einschlägigen Anforderungen des Anhangs I Kategorie 33 entspricht; oder
 - c) die Bezeichnung des betreffenden alkoholischen Getränks gemäß den Vorschriften der LMIV ⁽²²⁾, falls es sich nicht um eine Spirituose handelt (z. B. um ein Getränk mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % vol).
- 6) In dem zusammengesetzten Begriff wird die Bezeichnung der Spirituose entweder mit dem Begriff „Likör“ oder „Cream“ (wenn die entsprechenden Anforderungen gemäß Punkt 5.b. oben erfüllt sind) oder mit der Bezeichnung/dem Adjektiv für Lebensmittel, die bei der Herstellung der Spirituose nicht zugelassen sind, kombiniert.
- 7) Die (rechtlich vorgeschriebene) Bezeichnung des alkoholischen Getränks muss an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft angebracht werden. Sie darf in keiner Weise durch andere Schrift- oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, unkenntlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.
- 8) Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose, die aus der Kombination einer Spirituose mit einem oder mehreren Lebensmitteln resultiert, erscheint stets im selben Sichtfeld wie der zusammengesetzte Begriff (es sei denn, der zusammengesetzte Begriff ist in Anwendung des Artikels 10 Absatz 5 Buchstabe b der SV auch die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose). ⁽²³⁾
- 9) Unbeschadet der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen im Sinne von Artikel 10 dürfen die Begriffe „Alkohol“, „Brand“, „Getränk“, „Spirituose“ und „Wasser“ nicht als Teil des zusammengesetzten Begriffs verwendet werden.
- 10) Der zusammengesetzte Begriff erscheint in einheitlichen Schriftzeichen derselben Art, Größe und Farbe.
- 11) Die einzelnen Wörter des zusammengesetzten Begriffs werden nicht durch einen Text oder eine Abbildung unterbrochen, der bzw. die nicht Teil des Begriffs ist.
- 12) Der zusammengesetzte Begriff erscheint in der gleichen Schriftgröße wie die (rechtlich vorgeschriebene) Bezeichnung des alkoholischen Getränks oder in einer kleineren Schriftgröße.

⁽²²⁾ Hinsichtlich der Bezeichnung von anderen alkoholischen Getränken als Spirituosen gilt Artikel 17 der LMIV und somit Folgendes: „Ein Lebensmittel wird mit seiner rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung bezeichnet. Fehlt eine solche, so wird das Lebensmittel mit seiner verkehrsüblichen Bezeichnung oder, falls es keine verkehrsübliche Bezeichnung gibt oder diese nicht verwendet wird, mit einer beschreibenden Bezeichnung bezeichnet.“ Siehe die entsprechenden Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben n, o und p der LMIV.

⁽²³⁾ Spirituosen, die diese Anforderung nicht erfüllen, die jedoch die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 erfüllen und vor dem 31. Dezember 2022 hergestellt und gekennzeichnet wurden, dürfen weiter in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände erschöpft sind.

3. ANSPIELUNGEN

Artikel 3 Nummer 3	Begriffsbestimmung
Artikel 12	Bedingungen für die Verwendung und Kennzeichnungsvorschriften

3.1. Was ist eine Anspielung?

Eine Anspielung kann unter bestimmten Bedingungen verwendet werden, um in der (Bezeichnung,) Aufmachung oder Kennzeichnung eines anderen Lebensmittels auf die Bezeichnung einer Spirituose (Kategorie oder g. A.) Bezug zu nehmen.

Gemäß Artikel 3 Nummer 3 bezeichnet der Ausdruck „Anspielung“ die direkte oder indirekte Bezugnahme auf eine oder mehrere rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen, die für die in Anhang I aufgelisteten Spirituosenkategorien vorgesehen sind, oder auf eine oder mehrere geografische Angaben für Spirituosen, bei denen es sich nicht um die Bezugnahme in einem zusammengesetzten Begriff oder in einem Zutatenverzeichnis gemäß Artikel 13 Absätze 2 bis 4 handelt, in der Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung von:

- a) einem anderen Lebensmittel als einer Spirituose,
- b) einer Spirituose, die den Anforderungen der Kategorien 33 bis 40 des Anhangs I entspricht, oder
- c) einer Spirituose, die den Bedingungen des Artikels 12 Absatz 3a entspricht“.

Mit anderen Worten: Eine Anspielung auf Spirituosen kann erfolgen in

- der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln als alkoholischen Getränken;
- der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen alkoholischen Getränken als Spirituosen;
- der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Likören;
- der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Spirituosen als Likören [nur zulässig in besonderen Fällen, die nicht als zusammengesetzte Begriffe oder Mischungen eingestuft werden können, für die besondere Kennzeichnungsvorschriften gelten (siehe Kapitel 2 oben bzw. Kapitel 4 unten)].

Gemäß Artikel 10 Absatz 6 Buchstabe c darf eine Anspielung die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituose lediglich ergänzen. Folglich **darf eine Anspielung auf eine Spirituose niemals deren rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung ersetzen**, sondern sollte ihr gemäß den Kennzeichnungsvorschriften von Artikel 12 Absatz 4 hinzugefügt werden (siehe § 3.2.3 und 3.2.4 unten).

Eine **Anspielung** ist die **Bezugnahme auf eine oder mehrere Bezeichnungen von Spirituosen** (Kategorien oder g. A.) in der Aufmachung und Kennzeichnung eines anderen Lebensmittels. Wird eine Anspielung **auf eine Spirituose** gemacht, so kann sie **niemals als deren rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung verwendet werden**.

NB: Es wurde die Frage aufgeworfen, wie die Bestimmung des Artikels 10 Absatz 7 Unterabsatz 1 der SV – das Verbot der Verwendung der Bezeichnung einer Spirituose (Kategorie oder g. A.) bei der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Getränken, die die Anforderungen für die betreffende Spirituosenkategorie oder g. A. nicht erfüllen, mit Ausnahme von Anspielungen, zusammengesetzten Begriffen und Zutatenverzeichnissen – in Bezug auf die horizontale Verpflichtung zur Bereitstellung von **Angaben über den Lebensmittelunternehmer** gemäß Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der LMIV zu verstehen ist. Es kann nämlich vorkommen, dass der Name oder die Anschrift eines Lebensmittelunternehmers (aber auch Logos oder eingetragene Handelsmarken) die Bezeichnung einer Spirituosenkategorie (z. B. „Guadeloupe **Rum** Distilleries“ oder „Unternehmen **Wodka** Marke X“) oder einer g. A. (z. B. Bassano del **Grappa**) enthält. Diese Frage ist umso relevanter, wenn die Spirituose, die mit dem Namen oder der Anschrift eines Lebensmittelunternehmers versehen ist, nicht zur selben Spirituosenkategorie gehört (z. B. wenn das „Unternehmen **Wodka** Marke X“ **Gin** herstellt). Die Antwort lautet, dass die beiden rechtlichen Verpflichtungen (die eine gemäß den Vorschriften der SV und die andere gemäß den Vorschriften der LMIV) nicht grundsätzlich unvereinbar sind: Wenn der Name oder die Anschrift eines Unternehmens (rechtmäßig) die **Bezeichnung einer Spirituosenkategorie oder einer g. A.** enthält, diese Bezeichnung jedoch **nicht als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose verwendet** wird, sollte dieser Name oder diese Anschrift angegeben werden, da beide Bestimmungen parallel anwendbar sind und die Bestimmung der SV keinen Hinderungsgrund für die Angabe der Firma in Anwendung der LMIV darstellt. Dasselbe gilt für **beschreibende Bezeichnungen** (im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe p der LMIV) für andere alkoholische Getränke als Spirituosen, die nicht mit dem Verbot der Nennung der Bezeichnung einer Spirituose in Anwendung des Artikels 10 Absatz 7 Unterabsatz 1 der SV unvereinbar sein sollten.

3.2. Bedingungen für die Verwendung und Kennzeichnungsvorschriften

Gemäß Artikel 12 gelten unterschiedliche Vorschriften, je nachdem, in welchem Zusammenhang die Anspielungen auf die Bezeichnung einer Spirituose erfolgt; also entweder bei

- a) einem anderen Lebensmittel als einem alkoholischen Getränk;
- b) einem anderen alkoholischen Getränk als einer Spirituose;
- c) einer Spirituose, die unter eine der Kategorien 33 bis 40 des Anhangs I (Liköre) fällt; oder
- d) einer anderen Spirituose als einem Likör (in bestimmten, begrenzten Fällen).

Anspielungen auf Bezeichnungen von Spirituosen können in der (Bezeichnung,) Aufmachung und Kennzeichnung **jeder Art von Lebensmitteln** gemacht werden.

Anspielungen bei **anderen Spirituosen als Likören** sind jedoch nur in bestimmten, begrenzten Fällen zulässig.

NB: Um den Besonderheiten **geografischer Angaben** und dem besonderen Schutz, der zur Verhinderung einer missbräuchlichen Nutzung ihres Ansehens eingeführt wurde, Rechnung zu tragen, **wird** im Falle einer Anspielung auf eine g. A. für eine Spirituose, die als Zutat in anderen Lebensmitteln verwendet wird, Folgendes **empfohlen**:

- 1) Die Spirituose, auf die sich die Bezeichnung der g. A. bezieht, sollte **in ausreichender Menge** verwendet werden, **um dem betreffenden Lebensmittel eine wesentliche Eigenschaft zu verleihen**.
- 2) Das Lebensmittel, bei dem auf eine oder mehrere g. A. für Spirituosen angespielt wird, sollte **keine weitere „vergleichbare Zutat“ enthalten**, d. h. keine andere Zutat, die die Zutat(en), die unter eine g. A. fallen, ganz oder teilweise ersetzen könnte. Ist dies der Fall, sollte die Bezeichnung der g. A. gemäß den Artikeln 18 bis 22 der LMIV nur im Zutatenverzeichnis erscheinen. Diese Empfehlung gilt natürlich nur für Spirituosen, die derselben Kategorie angehören wie die g. A., auf die Bezug genommen wird, oder für Aromen, die Spirituosen „imitieren“, während andere Spirituosenkategorien in Anwendung der Bestimmungen über Anspielungen hinzugefügt und gekennzeichnet werden können.
- 3) Entsprechend den QUID-Vorschriften ist der **Anteil des beigemischten Erzeugnisses**, das unter die Bezeichnung(en) der g. A. fällt, in der oder in unmittelbarer Nähe der Anspielung auf die g. A. für eine Spirituose oder, sofern vorhanden, im Zutatenverzeichnis in direktem Zusammenhang mit der betreffenden Zutat **anzugeben**.⁽²⁴⁾

Im Falle von Anspielungen auf **Bezeichnungen von g. A.** wird Folgendes **empfohlen**:

- 1) Das Lebensmittel sollte als eines seiner wesentlichen Eigenschaften einen **Geschmack** aufweisen, **der vorrangig auf das Vorhandensein der g. A. für eine Spirituose zurückzuführen ist**, die als Zutat verwendet wurde.
- 2) Es sollte **keine weitere „vergleichbare“ Zutat** (mit Ausnahme von Spirituosen anderer Kategorien) verwendet werden.
- 3) Die **verwendete Menge** sollte **deutlich angegeben** werden.

#25 – Beispiele:

Schokoladenpralinen gefüllt mit Ouzo (5 %)

Diese Kennzeichnung wäre nur dann zulässig, wenn eine ausreichende Menge an authentischem Ouzo verwendet wurde, um den Schokoladenpralinen einen Geschmack zu verleihen, der vorrangig auf diesen zurückzuführen ist.

Bier

mit Rum da Madeira (7 %)

Diese Kennzeichnung wäre nur dann zulässig, wenn dem Bier neben dem Rum da Madeira g. A. keine weitere „vergleichbare“ Zutat (z. B. ein anderer Rum (mit oder ohne g. A.), ein aus Rum (da Madeira) gewonnenes zusammengesetztes Aroma oder ein „imitiertes“ Rum-Aroma) zugesetzt wurde.

⁽²⁴⁾ Diese Empfehlungen entsprechen den Empfehlungen des Dokuments „Mitteilung der Kommission – Leitlinien für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Zutaten mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) und geschützten geografischen Angaben (g. g. A.) enthalten (2010/C 341/03)“.

NB: Wurden dem Bier nicht nur Rum da Madeira, sondern auch eine oder mehrere weitere „vergleichbare“ Zutaten zugesetzt, so darf die Bezeichnung der g. A. nicht als Anspielung verwendet werden, sondern nur im Zutatenverzeichnis zusammen mit der/den „vergleichbaren“ Zutat(en) und den zur Herstellung des Biers selbst verwendeten Zutaten erscheinen.

NB: Wurden dem Bier nicht nur Rum da Madeira, sondern auch eine oder mehrere andere Spirituosen zugesetzt, die nicht zu Kategorie 1 des Anhangs I (Rum) gehören, sind **alle Bezeichnungen** der betreffenden Spirituosen in der Anspielung (oder im Zutatenverzeichnis) anzugeben.

NB: Es sei daran erinnert, dass die Bezeichnungen von g. A. für Spirituosen gemäß Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 2 der SV nicht zur Beschreibung von Aromen verwendet werden dürfen, die diese g. A. oder ihre Verwendung in einem beliebigen Lebensmittel imitieren.

3.2.1. Anspielungen bei anderen Lebensmitteln als alkoholischen Getränken

Nach Artikel 12 Absatz 1 ist eine Anspielung auf die Bezeichnung einer oder mehrerer Spirituosen (Kategorien oder g. A.) in der Aufmachung und Kennzeichnung eines anderen Lebensmittels als eines alkoholischen Getränks unter der Bedingung zulässig, „dass der bei der Herstellung des Lebensmittels verwendete Alkohol ausschließlich aus der/den in der Anspielung genannten Spirituose/n stammt“.

Die einzig zulässige Ausnahme von dieser Bedingung betrifft den Alkohol, „der in Aromen, Farbstoffen oder anderen zugelassenen Zutaten vorkommen kann, die für die Herstellung dieses Lebensmittels verwendet werden“, d. h. den Alkohol, der zur Herstellung dieser Zutaten verwendet wurde.

Abgesehen davon muss der gesamte im Fertigerzeugnis enthaltene Alkohol somit aus der authentischen Spirituose (d. h. der Spirituose, die alle für die jeweilige Kategorie oder g. A. festgelegten Anforderungen – einschließlich des Mindestalkoholgehalts zum Zeitpunkt der Verwendung – erfüllt) stammen, ohne dass Ethylalkohol, Destillate oder anderen Spirituosen zugesetzt wurden.

Es sind insbesondere zwei Fälle denkbar:

- a) ein flüssiges Lebensmittel, das weder ein alkoholisches Getränk noch Wasser ist, dem mehr als eine Spirituose ⁽²⁵⁾ zugesetzt wurde, wodurch ein alkoholisches Getränk entsteht (d. h. ein Getränk mit einem bestimmten Alkoholgehalt, der von der Alkoholmenge abhängt, die zwangsläufig durch diese Spirituosen zugesetzt wird);

NB: In keinem Fall ist es möglich, dass das Getränk, das aus der Kombination eines nichtalkoholischen flüssigen Lebensmittels mit Spirituosen entsteht, keinerlei Alkohol enthält.

- b) ein nicht flüssiges Lebensmittel, dem bei seiner Zubereitung eine oder mehrere Spirituosen zugesetzt wurden, wodurch zwangsläufig ein Lebensmittel mit einem bestimmten Restalkoholgehalt entsteht, der von der Menge der verwendeten Spirituose(n) abhängt. Ein Teil dieses Alkohols kann jedoch bei Zubereitungsprozessen wie Backen verdampfen.

Die Kennzeichnung solcher Lebensmittel ist durch die SV nicht geregelt, daher gilt die LMIV, insbesondere Artikel 36 über freiwillige Informationen und Artikel 7 über die Lauterkeit der Informationspraxis.

#26 – Beispiele für zulässige Anspielungen auf andere Lebensmittel als alkoholische Getränke:

— Kirschsokolade*	oder	— Cognacpralinen*
— Eierlikörkuchen*	oder	— Kekse mit Mirto di Sardegna*
— Rum-Rosinen-Eiscreme*	oder	— Eiscreme mit Génépi des Alpes*
— Mit Rum & Brandy verfeinerter Fruchtnektar**	oder	— Gemischte Fruchtsäfte (Mehrfruchtsaft) mit Rum und Whisky**

* Hierbei handelt sich nicht um zusammengesetzte Begriffe, da das daraus resultierende Erzeugnis kein alkoholisches Getränk ist.

** Im Falle von Anspielungen auf mehr als eine Spirituose bei nicht alkoholischen Getränken muss der gesamte Alkohol im Fertigerzeugnis ausschließlich von den Spirituosen stammen, auf die angespielt wird.

⁽²⁵⁾ Gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 2 der SV entspricht die **Kombination einer Spirituose mit einem oder mehreren Lebensmitteln, wodurch ein alkoholisches Getränk entsteht**, einem **zusammengesetzten Begriff** und unterliegt den besonderen Bestimmungen des Artikels 11. Die Zugabe von **mehr als einer Spirituose** zu einem nichtalkoholischen Getränk ist jedoch als eine **Anspielung** zu behandeln und unterliegt den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 1.

3.2.2. Anspielungen bei anderen alkoholischen Getränken als Spirituosen

Nach Artikel 12 Absatz 2 ist eine Anspielung auf die Bezeichnung einer oder mehrerer Spirituosen (Kategorien oder g. A.) in der Aufmachung und Kennzeichnung eines anderen alkoholischen Getränks als einer Spirituose unter folgenden Bedingungen zulässig:

- „a) der **zugefügte Alkohol stammt ausschließlich von der Spirituose** oder den Spirituosen, auf die in der Anspielung Bezug genommen wird; und
- b) der **Anteil der einzelnen alkoholischen Bestandteile** wird mindestens einmal im **selben Sichtfeld** wie die Anspielung in absteigender Reihenfolge der verwendeten Mengen angegeben; dieser Anteil entspricht dem **prozentualen Volumenanteil reinen Alkohols am Gesamtgehalt an reinem Alkohol des Fertigerzeugnisses**.“

Diese Bestimmung bezieht sich auf alle alkoholischen Getränke, die keine Spirituosen sind, unter anderem folgende:

- 1) **Wein** (unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ⁽²⁶⁾);
- 2) **aromatisierte Weinerzeugnisse** (unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 ⁽²⁷⁾);
- 3) **Bier**;
- 4) **Apfelwein, Birnenwein und andere gegorene Getränke**.

Diese neue Bestimmung, die in der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 nicht enthalten ist, wurde vom Gesetzgeber eingeführt, um die Bedingungen für Anspielungen auf Spirituosen in der Aufmachung und Kennzeichnung anderer alkoholischer Getränke zu klären.

Sie impliziert, dass dem Alkohol, der von Natur aus in dem alkoholischen Getränk vorhanden ist, Alkohol zugesetzt wird, was offensichtlich im Widerspruch zu dem Grundsatz steht, dass der Alkohol ausschließlich aus der/den Spirituose(n) stammen muss, auf die Bezug genommen wird.

#27 – Beispiele für zulässige Anspielungen auf andere alkoholische Getränke als Spirituosen:

- 1) **Bier mit Genever – oder – Bier mit einem Schuss Genever – oder – Bier verfeinert mit Genever:** Der gesamte dem Bier zugesetzte Alkohol muss aus authentischem Genever stammen (d. h. aus Genever, der alle für diese g. A. festgelegten Anforderungen, einschließlich des Mindestalkoholgehalts, erfüllt), ohne dass „vergleichbare“ Zutaten, Ethylalkohol, Destillate oder andere Spirituosen zugesetzt wurden.
- 2) **Heißer Apfelwein mit Punch au rhum:** Der gesamte dem Apfelwein zugesetzte Alkohol muss aus Punch au rhum stammen (d. h. aus Punch au rhum, der die Anforderungen von Anhang I Kategorie 33, insbesondere Buchstabe d dritter Gedankenstrich, erfüllt).
- 3) **Alkoholisches Getränk**

The Diplomat* verfeinert mit Maraschino-Likör und Cognac: Der gesamte dem alkoholischen Getränk (Wermut) zugesetzte Alkohol muss aus authentischem Maraschino-Likör (d. h. aus Maraschino-Likör, der alle Anforderungen von Anhang I Kategorie 37 erfüllt) und Cognac (d. h. aus Cognac, der alle Anforderungen der einschlägigen technischen Unterlage/Produktspezifikation erfüllt) stammen.

* „The Diplomat“ ist ein Cocktail mit Wermut und Likör. Er wird hier nur erwähnt, um zu zeigen, dass die Möglichkeit von Anspielungen auf aromatisierte Weinerzeugnisse besteht. Da die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 keine Bestimmungen über zusammengesetzte Begriffe und Anspielungen enthält und die Verwendung von Verkehrsbezeichnungen, die aromatisierten Weinerzeugnissen vorbehalten sind, für alkoholische Getränke, die die für ihre Herstellung festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, untersagt, sind zur Bezeichnung derartiger alkoholischer Getränke alternative Bezeichnungen zu verwenden.

NB: Die genannten Beispiele sind beschreibend und entsprechen nicht den Kennzeichnungsvorschriften, nach denen die Anspielung nicht mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung des Likörs auf derselben Zeile erscheinen darf und in einer Schriftgröße erscheinen muss, die höchstens halb so groß ist wie die für die Bezeichnung des Likörs verwendete Schriftgröße.

⁽²⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

⁽²⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie zum Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14).

Diese Bestimmung bezieht sich auf jede der Kategorien 33 bis 40 (Liköre) und gilt abweichend von den Bestimmungen über Mischungen in Artikel 13 Absatz 4.

Der Zusatz einer oder mehrerer Spirituosen zu einem Likör würde nämlich als Mischung im Sinne der Definition von Artikel 3 Nummern 9 und 10 gelten und müsste entsprechend gekennzeichnet werden.

Der Gesetzgeber hat jedoch eine Ausnahme in Bezug auf den Anwendungsbereich der Vorschriften über Anspielungen eingeführt, die ursprünglich auf andere Lebensmittel als Spirituosen beschränkt sein sollten. Damit sollte sichergestellt werden, dass Verbraucher ordnungsgemäß über den Inhalt eines Likörs informiert werden, dem eine andere Spirituose zugesetzt wird, um ihm eine besondere sensorische Eigenschaft zu verleihen. Dies ist ein gängiges Verfahren, da unter anderem Liköre durch die Kombination einer oder mehrerer Spirituosen hergestellt werden können (siehe Anhang I Nummer 33 Buchstabe a Ziffer ii).

Die Bestimmungen über Mischungen in Artikel 13 Absätze 3 und 4 sehen vor, dass die Bezeichnung von Spirituosen (und anderen alkoholischen Bestandteilen der Mischung) ausschließlich in einer Liste der alkoholischen Bestandteile anzugeben ist. Gemäß den Bestimmungen über Anspielungen auf Liköre hingegen kann die Bezeichnung der zugesetzten Spirituose(n) an beliebiger Stelle erscheinen, solange sie sich im selben Sichtfeld wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung befindet (wie in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c vorgeschrieben, siehe § 3.2.5 unten). Um die Gefahr des Missbrauchs und irreführender Praktiken zu verringern, hat der Gesetzgeber auch für Anspielungen bei Likören (wie für Mischungen) die Verpflichtung eingeführt, mindestens einmal im selben Sichtfeld wie die Anspielung eine Liste der alkoholischen Bestandteile aufzuführen, in der in absteigender Reihenfolge der (prozentuale) Anteil des reinen Alkohols jedes alkoholischen Bestandteils am Gesamtgehalt an reinem Alkohol des Fertigerzeugnisses angegeben wird (Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b).

Darüber hinaus sehen die Kennzeichnungsvorschriften in Artikel 12 Absatz 4 Buchstaben a und b vor, dass die Anspielung nicht mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung des Likörs auf derselben Zeile erscheinen darf und in einer Schriftgröße erscheinen muss, die höchstens halb so groß ist wie die Schriftgröße, die für die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung oder etwaige zusammengesetzte Begriffe verwendet wird.

Doch im Gegensatz zur Liste der alkoholischen Bestandteile von Mischungen (die ebenfalls in einer Schriftgröße erscheinen muss, die höchstens halb so groß ist wie die für die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung verwendete Schriftgröße: siehe Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a sowie § 4.2.1 und § 4.2.2 unten) können Anspielungen bei Likören in Schriftzeichen erscheinen, die nicht dieselbe Schriftart und Farbe wie die für die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung verwendeten Schriftzeichen haben.

Schließlich sieht Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c vor, dass Anspielungen bei Likören „immer zusammen mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der Spirituose [erscheinen müssen], die im selben Sichtfeld anzubringen ist wie die Anspielung“ (siehe § 3.2.5 unten).

NB: Der Gesetzgeber hat eine Einschränkung der oben genannten Bestimmung eingeführt; so sind, rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen, die den **Begriff „Cream“** enthalten, nicht zulässig, wenn bei Likören auf Spirituosen angespielt wird. Diese Ausnahme gilt nur für den Begriff **in englischer Sprache** (und nicht in anderen Sprachen) und soll das Ansehen der g. A. „Irish Cream“ bewahren.

#30 – Beispiele für zulässige und unzulässige Anspielungen auf Liköre:

- | | | |
|---|---|---|
| 1) Eierlikör verfeinert mit Brandy | oder | — Blutwurz-Likör mit Cognac |
| 2) Schokoladenlikör mit einem Schuss Gin | oder | — Licor de café de Galicia mit Rum |
| 3) Mit Kirschbrand hergestellter Eierlikör (selbst wenn der gesamte Alkohol, also 100 %, aus dem Kirschbrand stammt, kann dies als Anspielung bezeichnet werden) | | |
| 4) Crème de Brandy avec Rhum | ABER NICHT: Brandy Cream avec/mit Rhum/Rum | |
| 5) Crema de Orujo con Whisky | ABER NICHT: Orujo Cream con/mit Whisky | |

NB: Die Angabe **Eierlikör mit einem Schuss Wodka** kann als **Anspielung** verwendet werden. Im Gegensatz zur Angabe **Wodka-Likör**, bei der es sich um einen **zusammengesetzten Begriff** handelt und somit der Zusatz von anderem Alkohol als aus Wodka stammendem Alkohol nicht zulässig ist, ist bei der **Anspielung auf Liköre** der **Zusatz von Alkohol** im Rahmen der Rezeptur für die Herstellung des Likörs erlaubt. Um eine Irreführung des Verbrauchers zu vermeiden, muss daher bei Anspielungen auf Liköre der Alkoholanteil aller alkoholischen Bestandteile verpflichtend angegeben werden.

NB: Bei der Angabe **Whisky Cream** (in englischer Sprache) kann es sich nur um einen **zusammengesetzten Begriff** handeln und besteht somit das Erfordernis, dass der gesamte Alkohol ausschließlich aus Whisky stammen muss.

NB: Die genannten **Beispiele** sind **beschreibend** und entsprechen nicht den Kennzeichnungsvorschriften, nach denen die Anspielung nicht mit der rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung des Likörs auf derselben Zeile erscheinen darf und in einer Schriftgröße erscheinen muss, die höchstens halb so groß ist wie die für die Bezeichnung des Likörs verwendete Schriftgröße.

NB: Mitunter wird argumentiert, dass die Möglichkeit einer Anspielung auf Spirituosen bei einem Likör das Erfordernis abschwächt, dass bei zusammengesetzten Begriffen der gesamte Alkohol aus der Spirituose, auf die Bezug genommen wird, stammen muss. So muss etwa bei einem „Whisky-Likör“ der gesamte Alkohol aus Whisky stammen, während ein „Likör mit (einem Schuss) Whisky“ auch unter Verwendung anderer Alkoholarten hergestellt werden kann.

Aus diesem Grund **wird empfohlen**, bei Anspielungen bei Likören die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Likör“ stets durch die Bezeichnung des Hauptausgangsstoffs zu ergänzen, der dem Likör seinen vorherrschenden Geschmack verleiht (z. B. Kokosnusslikör mit einem Schuss Rum; Schokoladenlikör mit einem Schuss Brandy). Ansonsten könnte, wenn Anspielungen vorhanden sind, die Verwendung der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung „Likör“, ohne dass sie durch die Bezeichnung des hauptsächlich verwendeten Aromas ergänzt wird, auf eine zugrunde liegende Absicht zur Irreführung der Verbraucher hindeuten.

3.2.4. Anspielungen bei anderen Spirituosen als Likören

Nach Artikel 12 Absatz 3a ist eine Anspielung auf die Bezeichnung **einer** Spirituose (Kategorie oder g. A.) in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung einer anderen Spirituose als Likör (d. h. einer Spirituose, die den Anforderungen einer der Kategorien 33 bis 40 des Anhangs I entspricht) „unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Die in der Anspielung genannte Spirituose

- i) wurde als einzige alkoholische Grundlage für die Herstellung der endgültigen Spirituose verwendet, die den Anforderungen einer Spirituosenkategorie gemäß Anhang I entsprechen muss,
- ii) wurde nicht mit anderen Lebensmitteln als den für ihre Herstellung oder die Herstellung der endgültigen Spirituose gemäß Anhang I oder der einschlägigen Produktspezifikation verwendeten Lebensmitteln kombiniert, und
- iii) wurde nicht durch Zusatz von Wasser so verdünnt, dass ihr Alkoholgehalt unter dem Mindestalkoholgehalt für die Spirituosenkategorie gemäß Anhang I oder gemäß der Produktspezifikation für die geografische Angabe, zu der die in der Anspielung genannte Spirituose gehört, liegt; **oder**

b) die Spirituose wurde für die gesamte Reifezeit oder einen Teil davon in einem Holzfass gelagert, in dem zuvor die in der Anspielung genannte Spirituose gereift wurde, sofern

- i) der vorherige Inhalt bei jenen Spirituosenkategorien oder geografischen Angaben für Spirituosen, bei denen der Zusatz von verdünntem oder unverdünntem Alkohol verboten ist, aus dem Holzfass ausgeleert wurde,
- ii) die Anspielung innerhalb der Beschreibung des Fasses, in dem die so gewonnene Spirituose gereift wird, erfolgt,
- iii) die Anspielung weniger deutlich sichtbar als die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose oder ein möglicherweise verwendeter zusammengesetzter Begriff ist, und
- iv) die Anspielung abweichend von Absatz 4 Buchstabe b in einer Schriftgröße erscheint, die höchstens so groß ist wie die Schriftgröße der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der Spirituose oder eines verwendeten zusammengesetzten Begriffs.“

Auch in diesen Fällen muss die Anspielung gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c „immer zusammen mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der Spirituose [erscheinen], die im selben Sichtfeld anzubringen ist wie die Anspielung“ (siehe § 3.2.5 unten).

3.2.4.1. Anspielungen auf Spirituosen, die als einzige alkoholische Grundlage verwendet wurden

Einige Hersteller möchten innovative Produkte kreieren, indem sie mit gängigen Spirituosenkategorien oder g. A. experimentieren und diese in eine andere Spirituosenkategorie umwandeln.

In bestimmten Fällen gestattet der Gesetzgeber diesen Herstellern, in der Beschreibung, Aufmachung und Kennzeichnung der endgültigen Spirituose unter den im vorstehenden Absatz genannten Bedingungen auf die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der ursprünglichen Spirituose anzuspielen.

Einige Spirituosenkategorien – z. B. aromatisierter Wodka – können wiederum hergestellt werden, indem eine andere Spirituosenkategorie – in diesem Beispiel Wodka – als einzige alkoholische Grundlage verwendet wird; in diesem Fall kann der Hersteller ein Interesse daran haben, in der Beschreibung, Aufmachung und Kennzeichnung des Fertigerzeugnisses auf diesen alkoholischen Bestandteil anzuspielen.

Die Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 3a Buchstabe a der SV erstrecken sich auf genau diese Fälle.

Um den Missbrauch des Ansehens einer Spirituose (Kategorie oder g. A.) zu verhindern, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass eine Bezugnahme auf die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung dieser Spirituose in der Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung einer anderen Spirituose, für deren Herstellung die Spirituose, auf die Bezug genommen wird, als einzige alkoholische Grundlage verwendet wird, nur dann zulässig ist, wenn die endgültige Spirituose den Anforderungen einer Spirituosenkategorie entspricht und somit die für diese Kategorie vorgesehene rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung tragen muss.

Dies bedeutet, dass es bei einem Erzeugnis mit der allgemeinen Kennzeichnung „**Spirituose**“ **niemals möglich** ist, auf eine Spirituosenkategorie oder g. A. anzuspielden, die als einzige alkoholische Grundlage verwendet wurde.

Darüber hinaus ist durch das Verbot des Zusatzes von Lebensmitteln, die bei der Herstellung der Spirituose, auf die angespielt wird, oder der endgültigen Spirituose gemäß den einschlägigen Vorschriften in Anhang I für Spirituosenkategorien oder in der technischen Unterlage/Produktspezifikation für g. A. für Spirituosen nicht zulässig sind, **jegliche Überschneidung** zwischen Anspielungen auf Spirituosen und **zusammengesetzten Begriffen** ausgeschlossen, die genau die Kombination mit einem oder mehreren dieser Lebensmittel erfordern (siehe § 2.1 oben).

Schließlich darf bei einer Anspielung auf die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituose in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung einer anderen Spirituose der **Alkoholgehalt** der **endgültigen Spirituose nicht unter** dem Mindestalkoholgehalt liegen, der für die Spirituose vorgeschrieben ist, auf die gemäß den Vorschriften des Anhangs I der SV für Spirituosenkategorien oder der einschlägigen technischen Unterlage/Produktspezifikation für g. A. für Spirituosen angespielt wird (siehe Beispiele in # 31).

NB: Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Wiederholung der Bezeichnung einer Spirituose (Kategorie oder g. A.), die bereits in einem zusammengesetzten Begriff angegeben wurde, – beispielsweise zur Beschreibung spezifischer Eigenschaften dieser Spirituose – als Anspielung zu werten ist. Die oben genannten Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 3a Buchstabe a der SV schließen diese Möglichkeit ausdrücklich aus. In diesem Fall ist die wiederholte Bezugnahme auf die Bezeichnung der Spirituose, die in Verbindung mit einem anderen Lebensmittel verwendet wird, als „erweiterte“ Verwendung dieser Bezeichnung in dem zusammengesetzten Begriff zu verstehen und sollte den Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 11 Absatz 3 der SV entsprechen.

#31 – Beispiele für zulässige Kennzeichnungen:

Branntwein (40 % vol)

Hergestellt aus Cognac

Finished (veredelt) im Bourbon-Fass

Da laut der technischen Unterlage/Produktspezifikation für Cognac ausschließlich eine Reifung in Holzfässern zulässig ist, die zuvor Wein oder Branntwein enthielten, darf ein Cognac, der sein Finish in einem Fass erhalten hat, das zuvor Bourbon Whisky enthielt, diese g. A. nicht mehr tragen. Allerdings stellt die Anspielung darauf, dass die ursprüngliche Spirituose bis zu ihrer Lagerung in einem Bourbon-Fass gemäß den Anforderungen für Cognac hergestellt wurde, eine nützliche Information für den Verbraucher dar. **NB:** In diesem Fall muss der Branntwein **den für Cognac vorgeschriebenen Mindestalkoholgehalt** (40 % vol) aufweisen.

Spirituose mit Wacholder (32 % vol)

HERGESTELLT AUS KORN

Gemäß den Anforderungen von Anhang I Kategorie 19 können Spirituosen mit Wacholder unter anderem durch Aromatisierung von Getreidespirituosen mit Wacholderbeeren hergestellt werden. Da es sich bei Korn um eine als geografische Angabe eingetragene Getreidespirituose handelt, ist diese Kennzeichnung unter der Voraussetzung zulässig, dass **der Alkoholgehalt des Fertigerzeugnisses den für Korn vorgeschriebenen Mindestalkoholgehalt** (32 % vol) **erreicht**, der höher ist als der für Spirituosen mit Wacholder vorgeschriebene Mindestalkoholgehalt (30 % vol).

(Aromatisierter) Himbeerwodka (37,5 % vol)

Hergestellt mit vierfach destilliertem Wodka

Bei aromatisiertem Wodka, der gemäß den Anforderungen in Anhang I Kategorie 31 durch Zusatz von Aromen und gegebenenfalls süßenden Erzeugnissen zu einem Wodka hergestellt wird, darf in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung gemäß Artikel 12 Absatz 3a Buchstabe a der SV auf den verwendeten Wodka angespielt werden. **NB:** Der für aromatisierten Wodka vorgeschriebene Mindestalkoholgehalt entspricht dem für Wodka vorgeschriebenen Alkoholgehalt, d. h. 37,5 % vol.

#32 – Beispiele für unzulässige Kennzeichnungen (NB: Eine Anspielung auf eine Spirituose, die unter keine Kategorie fällt – und somit die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Spirituose“ trägt –, ist in jedem Fall unzulässig):

1) Spirituose

Hergestellt aus Rum und Brandy

Die Kombination von zwei verschiedenen Spirituosen darf nicht als Anspielung gekennzeichnet werden. Besteht eine derartige Kombination ausschließlich aus Spirituosen, muss sie als **Mischung** gekennzeichnet werden. Würden andere Lebensmittel zugesetzt, dürfen die Bezeichnungen der Spirituosen gemäß Artikel 13 Absatz 2 der SV nur in ein Zutatenverzeichnis für Lebensmittel aufgenommen werden, sofern dieses Verzeichnis den Artikeln 18 bis 22 der LMIV entspricht.

2) Auf Rum basierende

Spirituose

Mit Gewürzen

Die Kombination einer Spirituose mit einem oder mehreren Lebensmitteln, die nicht zur Herstellung dieser Spirituose gemäß den einschlägigen spezifischen Anforderungen verwendet wurden, resultiert immer in einem **zusammengesetzten Begriff** und darf daher nicht als Anspielung gekennzeichnet werden.

3) Spirituose

Gewonnen aus Rum (15 % vol)

Anspielungen auf Spirituosenkategorien oder g. A. sind unzulässig, wenn diese einfach **mit Wasser verdünnt** wurden, **sodass ihr Alkoholgehalt unter dem vorgeschriebenen Alkoholgehalt** (im Fall von Rum: 37,5 % vol) liegt.

3.2.4.2. Anspielungen auf Fässer anderer Spirituosen

Wie bereits erläutert (siehe § 1.5), können Begriffe, mit denen darauf hingewiesen wird, dass eine Spirituose während der gesamten Reifezeit oder eines Teils davon in Holzfässern gelagert wurde, in denen zuvor eine andere Spirituose gereift war, nicht als freiwillige bereitgestellte Information im Sinne des Artikels 36 der LMIV angesehen werden, da nach Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 1 der SV die Bezeichnungen von Spirituosen nicht bei der Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung von Getränken verwendet werden dürfen, die nicht den Anforderungen der SV oder der technischen Unterlage/Produktspezifikation für die jeweilige g. A. entsprechen.

Die einzigen zulässigen Ausnahmen von diesem Verbot betreffen die Kennzeichnung von zusammengesetzten Begriffen, Anspielungen und Zutatenverzeichnissen, die in den Artikeln 11, 12 und 13 Absätze 2 bis 4 der SV geregelt ist. Demnach ist die Bezugnahme auf eine Spirituose, in deren Holzfass anschließend eine andere Spirituose gereift ist, nicht nur eine freiwillig bereitgestellte Information im Sinne der LMIV, sondern auch eine Anspielung, die in Artikel 12 Absatz 3a der SV geregelt ist.

NB: Nach Artikel 12 Absatz 3a Buchstabe b Ziffer i der SV gilt, dass bei Spirituosen (Kategorien oder g. A.), bei denen der Zusatz von verdünntem oder unverdünntem Alkohol verboten ist, der vorherige Inhalt aus dem Holzfass ausgeleert werden muss. Diese Anforderung gilt beispielsweise für die Spirituosenkategorien 1 bis 14. Bei Spirituosenkategorien oder g. A., für die diese Anforderung nicht gilt, ist es demnach nicht verboten, einen Teil der zuvor in dem Holzfass gereiften Spirituose darin zu belassen. Allerdings müsste ein derartiges Verfahren, sofern es angewandt wird, ordnungsgemäß im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 oder 4 der SV (d. h. gemäß den Kennzeichnungsvorschriften für **Mischungen**) gekennzeichnet werden; dies gilt zusätzlich zu den Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 12 Absatz 3a Buchstabe b Ziffern ii bis iv der SV für Anspielungen auf Spirituosenfässer (siehe Beispiel 3 in # 33).

NB: Gemäß Artikel 12 Absatz 3a Buchstabe b Ziffern ii bis iv der SV und abweichend von der allgemeinen Kennzeichnungsvorschrift für Anspielungen auf alkoholische Getränke (wonach die Anspielung in einer Schriftgröße erscheinen muss, die höchstens halb so groß ist wie die für die Bezeichnung des alkoholischen Getränks oder etwaige zusammengesetzte Begriffe verwendete Schriftgröße) darf die Anspielung auf Spirituosenfässer in einer **Schriftgröße** erscheinen, die **nicht größer ist** als die für die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose oder etwaige zusammengesetzte Begriffe verwendete Schriftgröße, sofern sie sich eindeutig auf das Fass bezieht, in dem die so gewonnene Spirituose gereift wurde, und sie **weniger deutlich sichtbar** erscheint als die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose oder etwaige zusammengesetzte Begriffe. Allerdings dürfen in dieser Bestimmung genannte Spirituosen, die vor dem 31. Dezember 2022 in Anwendung von Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2013 gekennzeichnet wurden (wonach lediglich gilt, dass die Schriftgröße der Anspielung kleiner als die der Verkehrsbezeichnung und des zusammengesetzten Begriffs sein muss), bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht werden. In jedem Fall **wird empfohlen**, auch während dieses Übergangszeitraums die Anspielung auf Spirituosenfässer nicht deutlicher sichtbar zu kennzeichnen als die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose (z. B. durch Verwendung eines anderen Hintergrunds, anderer Farben oder anderer Schriftarten).

Neben den in § 1.5 aufgeführten und von den zuständigen nationalen Behörden zu bewertenden Aspekten bezüglich der ordnungsgemäßen Verwendung von Bezugnahmen auf die Reifung in Holzfässern, in denen zuvor andere alkoholische Getränke (insbesondere Wein oder Bier) gereift sind – wozu auch die Einhaltung von Artikel 7 Absatz 1 der LMIV zählt –, **wird** für Anspielungen auf Spirituosenfässer Folgendes **empfohlen**:

- 1) Die Spirituose sollte tatsächlich in dem **Holzfass** gereift sein, in dem zuvor die in der Anspielung genannte Spirituose gereift war: Laut Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 11 der SDR umfasst Reifung nämlich *„die Lagerung einer Spirituose in einem geeigneten Behälter für einen bestimmten Zeitraum, die darauf abzielt, die Spirituose natürlichen Vorgängen zu unterziehen, die dieser Spirituose besondere Merkmale verleihen“*. Das bedeutet zum Beispiel, dass die Verwendung von inerten Behältern wie Kunststoffkanistern oder der Einsatz von Holzspänen anstelle einer Reifung in einem Holzfass nicht zulässig sind.
- 2) Bei Spirituosenkategorien, bei denen der Zusatz von Alkohol verboten ist (z. B. die Spirituosenkategorien 1 bis 14 des Anhangs I gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der SV), sollten die für die Reifung verwendeten **Fässer** von ihrem vorherigen Inhalt **entleert** werden.
- 3) Da das Fass, in dem eine Spirituose gereift ist, einen wesentlichen Einfluss auf ihren Charakter hat, ist es legitim, den Verbrauchern Informationen über den vorherigen Inhalt des verwendeten Fasses bereitzustellen. Diese **Informationen müssen jedoch klar und eindeutig sein**, sie müssen sich auf das verwendete Fass und nicht nur auf die darin zuvor gereifte Spirituose beziehen und dürfen für die Verbraucher nicht irreführend sein, wie in Artikel 7 Absatz 1a, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 36 der LMIV vorgesehen. Zum Beispiel gilt Folgendes:
 - a) Die Bezugnahme auf ein bestimmtes Fass ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Spirituose **ausreichend lange in diesem Fass gereift ist**, sodass die sensorischen Eigenschaften dieser Spirituose beeinflusst wurden.
 - b) Der Kontext, in dem auf die Anspielung Bezug genommen wird, sollte klar dargestellt werden und **nur dazu dienen, den Verbraucher** über den vorherigen Inhalt des verwendeten Fasses **zu informieren**, d. h. darüber, dass die Spirituose ausreichend lange in einem Fass gelagert wurde, in dem zuvor beispielsweise Rum gereift wurde.
 - c) Die Anspielung muss **zutreffend und darf nicht irreführend** sein. Bei der Kennzeichnung und Vermarktung eines Erzeugnisses sollte nicht der Eindruck erweckt werden, dass die gesamte Spirituose in der angegebenen Art von Fass gereift ist, wenn dies nicht der Fall ist. Beispielsweise wäre es irreführend, einen Whisky als „in Rumfässern gereift“ zu bezeichnen, wenn nur ein Teil der zur Herstellung des Whiskys verwendeten Behälter in Rumfässern gereift ist.
 - d) Bei einigen Spirituosen wird der Begriff **„Finished“** (veredelt) verwendet. Dies ist ein gängiger Begriff der Industrie, der darauf hinweist, dass das Erzeugnis in der letzten Phase in einem anderen als dem zuvor verwendeten Fass gereift ist. Da das „Finished“ einem Teil der Reifezeit entspricht, sollten die oben genannten Anforderungen auch für diesen Teil der Reifung gelten.

#33 – Beispiele für zulässige Kennzeichnungen:

1) **RUM**

Gereift in Kentucky Bourbon-Fässern

2) **Single Malt Whisky***

Gereift im Cognacfass / Finish im Rumfass

3) **Spirituose**

Mischung aus 95 % Gin & 5 % Rum

Gereift im Rumfass

Diese Angaben könnten darauf hinweisen, dass der Rum/Whisky/Gin & Rum ausreichend lange in einem Holzfass gelagert wurde, in dem zuvor Bourbon/Cognac/Rum gereift war, sodass die sensorischen Eigenschaften der jeweiligen Spirituose beeinflusst wurden.

* Gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstabe a Ziffer iii (Whisky oder Whiskey) muss die Reifung des endgültigen Destillats in Holzfässern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 700 Litern erfolgen. Da die Art des Holzfasses nicht vorgeschrieben ist, ist es möglich, Fässer wiederzuverwenden, in denen zuvor andere alkoholische Getränke gereift sind, um dem Whisky/Whiskey besondere sensorische Eigenschaften zu verleihen.

#34 – Beispiele für unzulässige Kennzeichnungen:**Cognac****Finished im Rum-Holzfass**

Diese Kennzeichnung ist nicht zulässig, da in der technischen Unterlage/Produktspezifikation für die g. A. Cognac für dessen Herstellung nicht vorgesehen ist, dass ein Finish in einem Fass erfolgt, in dem zuvor nicht Wein oder Branntwein gereift ist.

Whisky**Gereift im Brandy-Fass**

Diese Kennzeichnung ist nicht zulässig, da die Anspielung nicht deutlicher sichtbar erscheinen darf als die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose und die für die Anspielung verwendete Schriftgröße nicht größer sein darf als die für die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung verwendete Schriftgröße.

Cognac Finished**Rum**

Diese Kennzeichnung ist nicht zulässig, da in der Anspielung auf die Art des verwendeten Fasses Bezug genommen werden muss.

3.2.5. Weitere Kennzeichnungsvorschriften für Anspielungen

Nach Artikel 12 Absatz 4 gilt Folgendes: „Die in den Absätzen 2, 3 und 3a genannten Anspielungen erscheinen

- a) nicht mit der Bezeichnung des alkoholischen Getränks auf derselben Zeile;
- b) in einer Schriftgröße, die höchstens halb so groß ist wie die für die Bezeichnung des alkoholischen Getränks verwendete Schriftgröße und – bei der Verwendung von zusammengesetzten Begriffen – in einer Schriftgröße, die höchstens halb so groß ist wie die Schriftgröße, die entsprechend Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c für zusammengesetzte Begriffe verwendet wird; und
- c) – im Fall von Anspielungen in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen – immer zusammen mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der Spirituose, die im selben Sichtfeld anzubringen ist wie die Anspielung. ⁽²⁸⁾“

Die Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 4 haben somit zwingenden Charakter bei Anspielungen in der Kennzeichnung von alkoholischen Getränken, nicht jedoch bei Anspielungen in der Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln als alkoholischen Getränken (Artikel 12 Absatz 1). Für diese Lebensmittel (z. B. Rum-Eiscreme, Kirschpralinen, Eierlikörkuchen) gelten die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften der LMIV, insbesondere Artikel 7 über die Lauterkeit der Informationspraxis.

Außerdem muss in Fällen, in denen **bei anderen alkoholischen Getränken** als Spirituosen und **bei Likören** auf Spirituosen angespielt wird, der **Alkoholanteil** jedes alkoholischen Bestandteils mindestens einmal angegeben werden, und zwar im selben Sichtfeld wie die Anspielung und in absteigender Reihenfolge der verwendeten Mengen.

⁽²⁸⁾ Diese Bestimmung wurde eingeführt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1334 der Kommission vom 27. Mai 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anspielungen auf rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen von Spirituosen oder geografische Angaben für Spirituosen in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung anderer Spirituosen (ABl. L 289 vom 12.8.2021, S. 1).

#35 – Beispiele für zulässige Kennzeichnungen von Anspielungen bei alkoholischen Getränken:

Bier

mit einem Schuss Genever
7% VOL. (Bier 90% - Genever 10%) : Alkoholanteil

Apfelwein

mit Punch au Rhum
Alkohol 20% Vol. (Apfelwein 95% - Rum 5%) : Alkoholanteil

Alkoholisches Getränk

Diplomat Cocktail

mit Cognac & Maraschino
15% Vol. (Wein 75% - Cognac 10% - Maraschino 8% - Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs 7%) : Alkoholanteil

Schokoladenlikör

mit einem Schuss Gin
Alk. 16% vol. (Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs 96% - Gin 4%) : Alkoholanteil

LIKÖR

Eierlikör & Zimt

mit Brandy und Irish Whiskey
17% VOL. (Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs 88% - Brandy 7% - Irish Whiskey 5%) : Alkoholanteil

Crème de Brandy

avec Rhum
ALKOHOL 30% VOL. (Brandy 90% - Rum 10%) : Alkoholanteil

Branntwein

Hergestellt aus COGNAC VSOP
Gereift im Bourbon-Fass

Hierbei handelt es sich um eine **doppelte Anspielung**: zunächst auf eine Spirituose (Cognac), die als einzige alkoholische Grundlage für die Herstellung einer anderen Spirituose (Branntwein) verwendet wurde. Die ursprüngliche Spirituose entspricht dabei nicht mehr den in der technischen Unterlage/Produktspezifikation für diese g. A. festgelegten Anforderungen, weil sie in einem Holzfass gereift ist, das zuvor Bourbon Whisky (zweite Anspielung) enthalten hatte, was für Cognac nicht zulässig ist.

#36 – Beispiele für unzulässige Kennzeichnungen:

Spirituose
Finished im **COGNAC**-Fass

Obwohl diese Kennzeichnung an sich zulässig wäre, entspricht sie in diesem Fall nicht der in Artikel 12 Absatz 3a Buchstabe b Ziffern iii und iv der SV festgelegten Kennzeichnungsvorschrift, wonach die Anspielung weniger deutlich sichtbar als die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose oder ein möglicherweise verwendeter zusammengesetzter Begriff sein und in einer Schriftgröße erscheinen muss, die höchstens so groß ist wie die Schriftgröße der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der Spirituose oder eines verwendeten zusammengesetzten Begriffs.²⁹

In jedem Fall würde eine solche Kennzeichnung eine unlautere Aufmachung darstellen, da sie eine Anspielung (auf Cognac) hervorhebt, die im Vergleich zur rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung des Erzeugnisses (Spirituose) zu deutlich sichtbar ist, was als widerrechtliche Verwendung einer g. A. für Spirituosen angesehen werden könnte.

In den genannten Beispielen erscheinen die Bezeichnung des Lebensmittels (Bier, Apfelwein, aromatisierte Weine, Schokoladenlikör, Crème de Brandy, Likör, Branntwein) und die zusammengesetzten Begriffe (Crème de Brandy – was sowohl ein zusammengesetzter Begriff als auch eine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung sein kann –, Schokoladenlikör und Eierlikör & Zimt) nicht auf derselben Zeile wie die Anspielung (Genever, Punch au Rhum, Cognac, Maraschino, Gin, Brandy, Irish Whisky, Rum, Bourbon-Fass).

⁽²⁹⁾ Artikel 12 Absatz 3a Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EU) 2019/787 gilt erst ab dem 31. Dezember 2022. Bis dahin gilt weiterhin Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2013 (wonach die Schriftgröße der Anspielung kleiner als die der Verkehrsbezeichnung und des zusammengesetzten Begriffs sein muss).

Handelt es sich bei dem entstehenden Getränk um eine Spirituose, so ist deren rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung in jedem Fall im selben Sichtfeld wie die Anspielung anzugeben, deren Schriftgröße **halb so groß wie die** für die rechtliche vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose und den etwaigen zusammengesetzten Begriff verwendete **Schriftgröße oder kleiner** ist (außer bei Anspielungen auf Fässer von Spirituosen, die in einer Schriftgröße erscheinen können, die höchstens so groß wie die für die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose und die etwaigen zusammengesetzten Begriffe verwendete Schriftgröße ist).

Die Anspielung darf jedoch in **Schriftzeichen** einer anderen Schriftart und Farbe oder vor einem anderen Hintergrund erscheinen als die Bezeichnung des alkoholischen Getränks/des zusammengesetzten Begriffs. **Es wird jedoch empfohlen**, die Anspielung **weniger deutlich sichtbar** darzustellen als die Bezeichnung des alkoholischen Getränks. Im Falle von **Anspielungen auf Fässer von Spirituosen** wird aus dieser Empfehlung eine rechtliche Verpflichtung, um die für derartige Anspielungen geltenden weniger restriktiven Anforderungen an die Schriftgröße auszugleichen.

3.3. Anspielungen bei Aromatisierungen, die Spirituosen nachahmen

Wie bereits erwähnt (siehe § 1.3 oben), darf gemäß Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 1 die **Bezeichnung einer Spirituose** (Kategorie oder g. A.) **in keiner Weise** für die (Bezeichnung,) Aufmachung und Kennzeichnung von **Getränken verwendet** werden, die nicht den in der jeweiligen Spirituosenkategorie oder technischen Unterlage/Produktspezifikation der g. A. festgelegten Herstellungsanforderungen entsprechen.

Dieses strenge Verbot schließt ausdrücklich auch die Fälle ein, in denen in der (Bezeichnung,) Aufmachung und Kennzeichnung durch Begriffe wie „Art“, „Typ“, „à la“, „Fasson“, „-geschmack“ oder dergleichen deutlich angegeben ist, dass es sich um eine Nachahmung handelt.

Die Bezeichnung einer Spirituose (Kategorie oder g. A.) darf nicht für die (Bezeichnung,) Aufmachung oder Kennzeichnung eines anderen Getränks als dieser Spirituose verwendet werden.

Dieses Verbot gilt selbstverständlich unbeschadet der Bestimmungen über zusammengesetzte Begriffe (Artikel 11), Anspielungen (Artikel 12) und das Zutatenverzeichnis bzw. die Liste der alkoholischen Bestandteile (Artikel 13 Absätze 2 bis 4), die in jedem Falle gelten, sofern alle einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

#37 – Beispiele für unzulässige Kennzeichnungen:

- 1) **Mit Wodka aromatisiertes alkoholisches Getränk**
- 2) **Mit Rum aromatisierte Spirituose**
- 3) **Getränk nach Art eines Brandys**
- 4) **Gin-ähnliches Getränk mit niedrigem Alkoholgehalt**
- 5) **Whisky-ähnliches alkoholfreies Getränk**

Allerdings hat der Gesetzgeber mit der Einführung von Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 2 beschlossen, dass – wenngleich klar ist, dass zur Verhinderung einer Irreführung der Verbraucher die Bezeichnung einer Spirituose (Kategorie oder g. A.) nicht zur Beschreibung eines Getränks verwendet werden darf, das den einschlägigen Anforderungen nicht entspricht – **Bezeichnungen von Spirituosenkategorien** auch dann

- 1) als Teil des Hinweises auf ein **Aroma** oder
- 2) in der Aufmachung und Kennzeichnung von **anderen Lebensmitteln als Getränken**, die unter Verwendung dieser Aromen hergestellt werden,

verwendet werden dürfen, wenn diese Erzeugnisse nicht den Anforderungen der Spirituosenkategorie entsprechen, auf die in ihrer Aufmachung und Kennzeichnung Bezug genommen wird.

Damit hat der Gesetzgeber eine auf dem Markt übliche Vorgehensweise anerkannt, nach der bestimmte Aromen die Bezeichnung von Spirituosenkategorien (z. B. Rum-Aroma oder Brandy-Aroma) führen dürfen, obwohl sie nicht den Anforderungen dieser Kategorien entsprechen, sofern dies nicht zu einer Irreführung der Verbraucher führt.

Um jedoch g. A. stärker zu schützen, hat der Gesetzgeber in Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 2 **ausdrücklich untersagt**, dass Bezeichnungen **geografischer Angaben** für Spirituosen zur Beschreibung von Aromen oder von mit diesen Aromen aromatisierten Lebensmitteln verwendet werden.

#38 – Beispiele für Anspielungen auf („nachgeahmte“) Spirituosen:

- 1) **Babà al rum – Babà au rhum – Rum baba:** In diesem Fall darf ausschließlich **echter Rum** (der alle Anforderungen von Anhang I Kategorie 1 erfüllt) verwendet werden.
- 2) **Babà aromatisé au rhum – Babà con aroma di rum – Babà mit Rum-Aroma – Babà mit Rum-Geschmack:** In diesem Fall darf **Rum-Aroma** verwendet werden, sofern der Verbraucher nicht über die Art des verwendeten Aromas (nämlich keine Spirituose) irreführt wird.

Weitere Beispiele:

NICHT FLÜSSIGE LEBENSMITTEL

- 3) **Eiscreme mit Rumgeschmack** darf ein **Aroma** enthalten
- 4) **Eiscreme mit Armagnac** muss **echten Armagnac (g. A.)** enthalten
- 5) **Joghurt mit Gin & Tonic-Aroma** darf ein **Aroma** enthalten
- 6) **Mit Scotch Whisky aromatisierte Schokolade** muss **echten Scotch Whisky (g. A.)** enthalten

FLÜSSIGE LEBENSMITTEL (GETRÄNKE)

- 7) **Orangensaft mit Rum & Wodka** muss **echten Rum und Wodka** enthalten
- 8) **Mit Irish Whiskey aromatisierte Cola** muss **echten Irish Whiskey (g. A.)** enthalten
- 9) **Mit Rum verfeinertes Bier** muss **echten Rum** enthalten
- 10) **Mit Genever verfeinertes Bier** muss **echten Genever (g. A.)** enthalten
- 11) **Eierlikör mit einem Hauch von Kirschwasser** muss **echtes Kirschwasser** enthalten
- 12) **Eierlikör mit einem Hauch von Cognac** muss **echten Cognac (g. A.)** enthalten

NB: Die genannten Beispiele sind **beschreibend** und entsprechen nicht den Kennzeichnungsvorschriften, nach denen die Anspielung nicht mit der rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung des Likörs auf derselben Zeile erscheinen darf und in einer Schriftgröße erscheinen muss, die höchstens halb so groß ist wie die für die Bezeichnung des Likörs verwendete Schriftgröße.

3.4. **Getränke mit wenig/keinem Alkohol, bei denen auf Bezeichnungen von Spirituosen Bezug genommen wird**

Wie bereits erwähnt (siehe § 1.3 und 3.3 oben), dürfen nach Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 1 der SV rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen von Spirituosenkategorien oder geografische Angaben für Spirituosen nicht bei der Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung **von Getränken** verwendet werden, die die Anforderungen für die betreffende Spirituosenkategorie oder g. A. nicht erfüllen. Das Verbot gilt auch dann, wenn solche rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen oder geografischen Angaben in Verbindung mit Wörtern wie „Art“, „Typ“, „à la“, „Fasson“, „Stil“, „Marke“, „-geschmack“ oder anderen ähnlichen Begriffen verwendet werden.

NB: Dieses Verbot gilt auch für Fantasiebezeichnungen oder entsprechende Hinweise wie z. B. „no Gin“, „für Gin-Liebhaber“, „VirGin“ oder „Ginfection“ zur Beschreibung von Getränken, die den Anforderungen von Anhang I Kategorie 20 der SV nicht entsprechen.

#39 – Beispiele für nicht zulässige Kennzeichnungen (weil sie sich auf Spirituosen beziehen und gleichzeitig behauptet wird, das Getränk enthalte keinen Alkohol)

- 1) **Nicht alkoholische Spirituose** – oder **Alkoholfreie Spirituose**
–
- 2) **Alkoholfreier Gin** – oder **Alkoholfreier Gin-Tonic**
–
- 3) **Alkoholfreier Whisky** – oder **Alkoholfreier Whisky-Cola**
–

Die Bestimmungen über zusammengesetzte Begriffe und Anspielungen sind unter den Ausnahmen von dem erwähnten Verbot aufgeführt. Allerdings wäre eine Bezugnahme auf die Bezeichnung einer Spirituose in einem Getränk, das **keinen Alkohol** enthält, weder nach den Vorschriften für **zusammengesetzte Begriffe** noch nach den Vorschriften für **Anspielungen** zulässig, da der gesamte Alkohol des Fertigerzeugnisses aus der genannten Spirituose stammen muss.

Wenn nämlich das fertige Getränk überhaupt keinen Alkohol enthält, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Spirituose, auf die Bezug genommen wird, alle Anforderungen (insbesondere den erforderlichen Mindestalkoholgehalt) der Spirituosenkategorie oder der geografischen Angabe erfüllt, deren Bezeichnung auf dem Etikett verwendet wurde.

Bei Getränken, bei denen (sei es in einem zusammengesetzten Begriff oder in einer Anspielung) auf die Bezeichnung einer Spirituose Bezug genommen wird, handelt es sich immer um alkoholische Getränke.

In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „alkoholisches Getränk“ in den EU-Rechtsvorschriften nicht definiert ist, obwohl für die Zwecke des Zollkodex der Union Getränke mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger als „nichtalkoholisch“ eingestuft werden, während Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol als alkoholische Getränke eingestuft werden. ⁽³⁰⁾

Was die LMIV betrifft, so beziehen sich deren Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 28 Absatz 2 auf alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, allerdings nicht um zu definieren, was ein alkoholisches Getränk ist, sondern lediglich um zu bestimmen, bei welchen alkoholischen Getränken (nämlich solchen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent) die Verpflichtung zur Angabe der Nährwertdeklaration und des Zutatenverzeichnisses nicht gilt bzw. der vorhandene Alkoholgehalt auf dem Etikett angegeben werden muss.

Da jedoch der Begriff „alkoholisches Getränk“ in den Lebensmittelvorschriften der EU nicht definiert ist, sind insbesondere für die Zwecke von zusammengesetzten Begriffen oder Anspielungen auf Bezeichnungen von Spirituosen auf dem Etikett anderer Lebensmittel daraus hervorgegangene Getränke mit einem Alkoholgehalt von 1,2 Volumenprozent oder weniger im Rahmen der SV weiterhin als alkoholische Getränke zu betrachten.

Dennoch dürfen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 38 Absatz 2 der LMIV einzelstaatliche Vorschriften zu Aspekten erlassen, die nicht speziell durch diese Verordnung harmonisiert sind, sofern diese Vorschriften den freien Verkehr der Waren, die dieser Verordnung entsprechen, nicht unterbinden, behindern oder einschränken. Selbstverständlich dürfen durch solche einzelstaatlichen Vorschriften keine Praktiken gestattet werden, die für den Verbraucher irreführend sein könnten.

Ferner ist zu bemerken, dass in den letzten Jahren eine Tendenz zur verstärkten Vermarktung von teilweise oder vollständig entalkoholisierten Getränken zu beobachten war. Dies gilt insbesondere für Bier als ein Erzeugnis, das auf EU-Ebene nicht reguliert ist.

In Ermangelung diesbezüglicher EU-Vorschriften und im Hinblick auf eine angemessene Information der Verbraucher sind die Mitgliedstaaten berechtigt, Bestimmungen zur Festlegung von Schwellenwerten für den Alkoholgehalt zu erlassen, die bei Getränken, die nicht auf EU-Ebene geregelt sind, zu Definitionen wie „alkoholfrei“, „mit geringem Alkoholgehalt“ oder „entalkoholisiert“ führen können.

Für Spirituosen, Wein ⁽³¹⁾ und aromatisierte Weinerzeugnisse, die auf EU-Ebene besonderen Vorschriften unterliegen, dürfen derartige Begriffe natürlich nicht verwendet werden.

Für andere Getränke wie Bier oder Alkopops jedoch, d. h., für Getränke, die aus der Kombination eines beliebigen Getränks mit einer Spirituose hervorgehen (was bei bestimmten Anspielungen der Fall ist, die in Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a definiert und in Artikel 12 Absätze 1 und 2 der SV geregelt sind), dürfen derartige einzelstaatliche Definitionen (sofern vorhanden) verwendet werden.

Folglich ist beispielsweise die Kennzeichnung eines Getränks als

— „*Wodka & Orange* (zusammengesetzter Begriff)

alkoholfreies Getränk“ – mit einem **Alkoholgehalt von 0,05 % vol**,

nach EU-Recht **nicht zulässig**. ⁽³²⁾

Bier hingegen ist auf EU-Ebene nicht geregelt, sodass folgende Kennzeichnungen gemäß nationalen Rechtsvorschriften (sofern vorhanden) zulässig sein könnten:

— „**Alkoholfreies Bier**

mit einem Schuss **Gin**“ (Anspielung) – mit einem **Alkoholgehalt von 0,4 % vol**, oder

⁽³⁰⁾ Vgl. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif. Anmerkung 3 zu Kapitel 22: „3. Für die Anwendung der Position 2202 gelten als ‚nicht alkoholhaltige Getränke‘ Getränke mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger. Alkoholhaltige Getränke gehören, je nach Beschaffenheit, zu den Positionen 2203 bis 2206 oder zu Position 2208.“

⁽³¹⁾ Vorschriften für „entalkoholisierte“ oder „teilweise entalkoholisierte“ Weine sind in der GMO-Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, geändert durch die Verordnung (EU) 2021/2117, festgelegt.

⁽³²⁾ Solche Getränke würden nämlich eine gewisse, wenn auch sehr geringe, Menge an Alkohol enthalten. Daher müssten sie nach EU-Recht als alkoholische Getränke eingestuft werden.

— „**Bier mit niedrigem Alkoholgehalt**

verfeinert mit **Rum**“ (Anspielung) – mit einem **Alkoholgehalt von 1 % vol.**

2021 hat die Kommission eine Ausschreibung für eine Studie veröffentlicht, in der diese Fragen genauer erörtert werden sollen, um zu ermitteln, ob spezifische Rechtsvorschriften erforderlich sind.

3.5. **Kontrollen**

Kontrollen der (Bezeichnung,) Aufmachung und Kennzeichnung eines Erzeugnisses, das eine Anspielung auf die Bezeichnung einer Spirituose (Kategorie oder g. A.) umfasst, erstrecken sich auf die Einhaltung der folgenden Bedingungen:

3.5.1. *Bei anderen Lebensmitteln als alkoholischen Getränken*

Erzeugung:

1. Das Lebensmittel, bei dem auf die Spirituose(n) angespielt wird, ist ein (flüssiges oder nicht flüssiges) Lebensmittel, das kein alkoholisches Getränk ist (d. h., das keinen Alkohol enthält).
2. Das entstandene Erzeugnis ist ein alkoholisches Getränk oder ein nicht flüssiges Lebensmittel, das Alkohol – wenn auch nur Spuren davon – enthält.
3. Die Spirituose(n), auf die in der Anspielung Bezug genommen wird, erfüllt/erfüllen alle Anforderungen, die in der entsprechenden Spirituosenkategorie des Anhangs I oder der technischen Unterlage/Produktspezifikation der g. A. für ihre Herstellung festgelegt sind, einschließlich ihres Mindestalkoholgehalts, d. h., in einer Anspielung darf nur auf authentische Spirituosen Bezug genommen werden.
4. Der gesamte Alkohol des Fertigerzeugnisses stammt von der/den Spirituose(n), auf die in der Anspielung Bezug genommen wird (mit Ausnahme des Alkohols, der in Aromen, Farbstoffen oder anderen zugelassenen Zutaten vorkommen kann, die zur Herstellung des ursprünglichen Lebensmittels verwendet werden).

Kennzeichnung:

5. Bei flüssigen Lebensmitteln sind Anspielungen nur auf mehr als eine Spirituose möglich (die Kombination **einer** Spirituose mit anderen Lebensmitteln unterliegt den Vorschriften für zusammengesetzte Begriffe).
6. Das Fertigerzeugnis wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der LMIV gekennzeichnet.

3.5.2. *Bei anderen alkoholischen Getränken als Spirituosen*

Erzeugung:

1. Das Lebensmittel, bei dem auf die Spirituose(n) angespielt wird, ist ein anderes alkoholisches Getränk als eine Spirituose (z. B. Wein, aromatisiertes Weinerzeugnis, Bier, Apfelwein, Birnenwein, andere gegorene Getränke).
2. Das entstandene Erzeugnis ist noch immer ein alkoholisches Getränk.
3. Die Spirituose(n), auf die in der Anspielung Bezug genommen wird, erfüllt/erfüllen alle Anforderungen, die in der entsprechenden Spirituosenkategorie des Anhangs I oder der technischen Unterlage/Produktspezifikation der g. A. für ihre Herstellung festgelegt sind, einschließlich ihres Mindestalkoholgehalts, d. h., in einer Anspielung darf nur auf authentische Spirituosen Bezug genommen werden.
4. Der gesamte zugesetzte Alkohol stammt von der/den Spirituose(n), auf die in der Anspielung Bezug genommen wird (d. h. zusätzlich zu dem Alkohol, der von Natur aus im ursprünglichen alkoholischen Getränk vorhanden ist), mit Ausnahme des Alkohols, der in etwaigen Aromen, Farbstoffen oder anderen zugelassenen Zutaten vorkommen kann.

Kennzeichnung:

5. Etwaige Anspielungen in der Kennzeichnung von Wein und aromatisierten Weinerzeugnissen müssen den spezifischen EU-Rechtsvorschriften für diese Erzeugnisse entsprechen.
6. Die Bezeichnung des alkoholischen Getränks muss an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft angebracht werden. Sie darf in keiner Weise durch andere Schrift- oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, unkenntlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.
7. Die Anspielung erscheint nicht mit der Bezeichnung des alkoholischen Getränks auf derselben Zeile.
8. Die Anspielung erscheint in einer Schriftgröße, die höchstens halb so groß ist wie die für die Bezeichnung des alkoholischen Getränks und die zusammengesetzten Begriffe verwendete Schriftgröße, sofern zusammengesetzte Begriffe verwendet werden.

9. Der Anteil der einzelnen alkoholischen Bestandteile wird mindestens einmal angegeben, und zwar im selben Sichtfeld wie die Anspielung und in absteigender Reihenfolge der verwendeten Mengen. Dieser Anteil entspricht dem prozentualen Volumenanteil reinen Alkohols am Gesamtgehalt an reinem Alkohol des Fertigerzeugnisses.

3.5.3. Bei Likören

Erzeugung:

1. Das Lebensmittel, bei dem auf die Spirituose(n) angespielt wird, ist ein Likör, d. h. eine Spirituose, die den Anforderungen einer der Kategorien 33 bis 40 des Anhangs I der SV (Liköre) entspricht.
2. Das entstandene Erzeugnis ist noch immer ein Likör, d. h. eine Spirituose, die den Anforderungen von Kategorie 33 des Anhangs I (Likör) entspricht.
3. Die Spirituose(n), auf die in der Anspielung Bezug genommen wird, erfüllt/erfüllen alle Anforderungen, die in der entsprechenden Spirituosenkategorie des Anhangs I oder der technischen Unterlage/Produktspezifikation der g. A. für ihre Herstellung festgelegt sind, einschließlich ihres Mindestalkoholgehalts, d. h., in einer Anspielung darf nur auf authentische Spirituosen Bezug genommen werden.
4. Der gesamte zugesetzte Alkohol stammt von der/den Spirituose(n), auf die in der Anspielung Bezug genommen wird (d. h. zusätzlich zu dem Alkohol, der von Natur aus im ursprünglichen Likör vorhanden ist), mit Ausnahme des Alkohols, der in etwaigen Aromen, Farbstoffen oder anderen zugelassenen Zutaten vorkommen kann.

Kennzeichnung:

5. Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung lautet „Likör“, da die entstandene Spirituose noch immer die einschlägigen Anforderungen der Kategorie 33 des Anhangs I erfüllt, oder entspricht einer der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen einer anderen Likörkategorie, deren Anforderungen sie erfüllt.
6. Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung des Likörs muss an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft angebracht werden. Sie darf in keiner Weise durch andere Schrift- oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, unkenntlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.
7. Die Anspielung wird immer zusammen mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung des Likörs angegeben, die im selben Sichtfeld erscheinen muss. ⁽³³⁾
8. Die Anspielung erscheint nicht mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung des Likörs auf derselben Zeile.
9. Die Anspielung erscheint in einer Schriftgröße, die höchstens halb so groß ist wie die für die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung des Likörs und die zusammengesetzten Begriffe verwendete Schriftgröße, sofern zusammengesetzte Begriffe verwendet werden.
10. Der Begriff „Cream“ (nur in englischer Sprache) erscheint weder in der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung des Likörs noch in der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der Spirituose(n), auf die in der Anspielung Bezug genommen wird.
11. Der Anteil der einzelnen alkoholischen Bestandteile wird mindestens einmal angegeben, und zwar im selben Sichtfeld wie die Anspielung und in absteigender Reihenfolge der verwendeten Mengen. Dieser Anteil entspricht dem prozentualen Volumenanteil reinen Alkohols am Gesamtgehalt an reinem Alkohol des Fertigerzeugnisses.

3.5.4. Bei anderen Spirituosen als Likören

Erzeugung:

1. Das Lebensmittel, bei dem auf die (**einzig**e) Spirituose angespielt wird, ist eine andere Spirituose als ein Likör.
2. In diesem Fall kann die Anspielung in den beiden folgenden Fällen erfolgen:
 - a) Die in der Anspielung genannte Spirituose wurde **als einzige alkoholische Grundlage** für die Herstellung der endgültigen Spirituose **verwendet**, sofern
 - i) keine anderen Spirituosen oder Ethylalkohol oder Destillate zugesetzt wurden (für diesen Fall würden die Bestimmungen über Mischungen gelten) und die endgültige Spirituose die in Anhang I für eine Spirituosenkategorie festgelegten Anforderungen erfüllt und somit die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung dieser Kategorie (und niemals die Gattungsbezeichnung „Spirituose“) trägt;

⁽³³⁾ Unter diese Bestimmung fallende Liköre, die diese Anforderung nicht erfüllen, die jedoch die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 erfüllen und vor dem 31. Dezember 2022 hergestellt und gekennzeichnet wurden, dürfen weiter in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände erschöpft sind.

- ii) die in der Anspielung genannte Spirituose nicht mit anderen Lebensmitteln als den für ihre Herstellung oder die Herstellung der endgültigen Spirituose gemäß Anhang I oder der einschlägigen Produktspezifikation verwendeten Lebensmitteln kombiniert wurde (für diesen Fall würden die Bestimmungen über zusammengesetzte Begriffe gelten); und
 - iii) die endgültige Spirituose nicht durch Zusatz von Wasser so verdünnt wurde, dass ihr Alkoholgehalt unter dem Mindestalkoholgehalt für die entsprechende Spirituosenkategorie gemäß Anhang I oder gemäß der Produktspezifikation für die geografische Angabe, zu der die in der Anspielung genannte Spirituose gehört, liegt; **ODER**
- b) die Spirituose wurde für die gesamte Reifezeit oder einen Teil davon (z. B. für das „Finish“) **in einem Holzfass gelagert, in dem zuvor die in der Anspielung genannte Spirituose gereift wurde**, sofern
- i) der vorherige Inhalt bei jenen Spirituosenkategorien oder geografischen Angaben für Spirituosen, bei denen jeglicher Zusatz von Alkohol verboten ist, aus dem Holzfass ausgeleert wurde;
 - ii) die Spirituose ausreichend lange in diesem Fass gereift ist, sodass ihre sensorischen Eigenschaften beeinflusst wurden;
 - iii) die Anspielung nur dazu dient, den Verbraucher über das Herstellungsverfahren und den vorherigen Inhalt des verwendeten Fasses zu informieren;
 - iv) die Anspielung zutreffend und nicht irreführend ist: Bei der Kennzeichnung und Vermarktung eines Erzeugnisses sollte nicht der Eindruck erweckt werden, dass die gesamte Spirituose in der angegebenen Art von Fass gereift ist, wenn dies nicht der Fall ist (wenn z. B. nur ein Teil der Spirituose in Fässern gereift ist, in denen zuvor andere Spirituosen gereift waren).

Kennzeichnung:

3. Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose muss an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft angebracht werden. Sie darf in keiner Weise durch andere Schrift- oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, unkenntlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.
4. Die Anspielung wird immer zusammen mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der Spirituose angegeben, die im selben Sichtfeld erscheinen muss. ⁽³⁴⁾
5. Die Anspielung erscheint nicht mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der Spirituose auf derselben Zeile.
6. Bei Anspielungen auf Spirituosen, die als einzige alkoholische Grundlage verwendet wurden, gilt: Die für die Anspielung verwendete Schriftgröße ist höchstens halb so groß wie die für die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose und für den/die zusammengesetzten Begriff(e) verwendete Schriftgröße, sofern zusammengesetzte Begriffe verwendet werden. ⁽³⁵⁾
7. Bei Anspielungen auf ein Spirituosenfass gilt:
 - a) In der Anspielung muss auf die Art des verwendeten Fasses Bezug genommen werden (ein bloßer Hinweis auf die zuvor darin enthaltene Spirituose ist nicht zulässig).
 - b) Die Anspielung muss weniger deutlich sichtbar erscheinen als die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose.
 - c) Die für die Anspielung verwendete Schriftgröße darf nicht größer sein als die für die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose und den/die zusammengesetzten Begriff(e) verwendete Schriftgröße, sofern zusammengesetzte Begriffe verwendet werden. ⁽³⁶⁾
 - d) Bei Spirituosen, denen Alkohol zugesetzt werden darf, gilt: Wird das Fass nicht geleert und absichtlich ein Teil der vorherigen Spirituose darin belassen, um ihn mit der anderen Spirituose zu kombinieren, so muss das daraus hervorgehende Erzeugnis gemäß den Bestimmungen für Mischungen gekennzeichnet werden und kann durch eine Anspielung auf die Spirituose, die sich zuvor im Fass selbst befand, ergänzt werden.

⁽³⁴⁾ Spirituosen, die diese Anforderung nicht erfüllen, die jedoch die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 erfüllen und vor dem 31. Dezember 2022 hergestellt und gekennzeichnet wurden, dürfen weiter in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände erschöpft sind.

⁽³⁵⁾ Spirituosen, die unter diese Bestimmung fallen und vor dem 31. Dezember 2022 gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2013 gekennzeichnet wurden, dürfen weiter in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände erschöpft sind.

⁽³⁶⁾ Spirituosen, die unter diese Bestimmung fallen und vor dem 31. Dezember 2022 gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2013 gekennzeichnet wurden, dürfen weiter in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände erschöpft sind.

3.5.5. Bei „nachgeahmten“ Aromen

1. Bezeichnungen von Spirituosen (sowohl Kategorien als auch g. A.) werden ausschließlich wie folgt verwendet:
 - a) zur Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung einer Spirituose, die den Anforderungen der jeweiligen Kategorie oder g. A. entspricht; oder
 - b) in einem zusammengesetzten Begriff, einer Anspielung, einem Zutatenverzeichnis, einer Mischung oder Zusammenstellung gemäß den jeweiligen Bestimmungen.
2. **Ausnahme:** Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituosenkategorie (keine Bezeichnung einer g. A.) wurde verwendet zur Definition
 - a) eines Aromas oder
 - b) eines anderen Lebensmittels als eines mit diesem Aroma aromatisierten Getränks,auch wenn diese nicht den Bestimmungen für Anspielungen entsprechen, sofern diese rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen durch den Begriff „-geschmack“ oder einen ähnlichen Begriff ergänzt werden.

3.5.6. Anspielungen auf g. A.

Neben der **Empfehlung**, dass keine „vergleichbaren“ Zutaten verwendet werden sollten (mit Ausnahme anderer Spirituosen gemäß den Bestimmungen über Anspielungen), sollte bei jeder Anspielung auf eine Spirituose mit geografischer Angabe auch die Bedingung erfüllt sein, dass der Geschmack wiedererkennbar und vorrangig auf diese g. A. zurückzuführen ist.

Aufgrund dieser letztgenannten Anforderung sind Kontrollen besonders mühsam; so ist es bereits schwierig, zu kontrollieren, ob Lebensmittel wie Kuchen, Schokolade oder Joghurt tatsächlich authentischen Whisky oder Aprikosenbrand enthalten, doch noch schwieriger ist es, analytisch und organoleptisch zu überprüfen, ob es sich beispielsweise um *Scotch Whisky* oder um *Kecskeméti barackpálinka* handelt.

Es wird empfohlen, bei Kontrollen schwerpunktmäßig diejenigen Unterlagen zu prüfen, die bei Vor-Ort-Kontrollen in den Produktionsstätten verfügbar sind: Der Hersteller von Lebensmitteln wie Kuchen oder Schokolade (in den obigen Beispielen) kann aufgefordert werden, den Lieferanten der Spirituosen mit g. A. zu benennen und Quittungen sowie weitere Unterlagen vorzulegen.

Es kann auch eine besondere Vereinbarung mit dem Lieferanten über die Authentizität des Erzeugnisses bestehen. Entsprechende Unterlagen können beim Nachweis der Authentizität hilfreich sein. Das Fehlen solcher Unterlagen in Bezug auf die Lieferanten deutet jedoch nicht zwangsläufig auf einen Betrug hin, sondern kann ein Grund für weitere Nachforschungen sein.

Wenn die Prüfung von Unterlagen keine ausreichenden Garantien bietet und weiterhin Zweifel bestehen, können analytische Tests durchgeführt werden.

Je nach Fall könnte es angebracht sein, eine Isotopen-Massenspektroskopie-Analyse anzuwenden und Isotopen-Datenbanken als Referenz zu verwenden.

#40 – Beispiele:

In dem von der GD AGRI im Jahr 2018 organisierten Seminar über Kontrollen wurde ein Beispiel dafür vorgestellt, wie anhand der Isotopenwerte des verwendeten Wassers überprüft werden kann, ob Wodka in Polen oder Schweden hergestellt wurde, da diese Werte weiter nördlich unterschiedlich sind.

Für „*Kecskeméti barackpálinka*“ werden Aprikosen verwendet, die ein spezifisches Muster ergeben könnten, das bei der Isotopenanalyse nachvollzogen werden könnte.

Natürlich mögen derartige Analysen komplex erscheinen, aber sie sind nur eine mögliche Methode zur Identifizierung des Erzeugnisses und nicht systematisch vorgeschrieben. Es obliegt der zuständigen Behörde, das am besten geeignete Instrument zu bestimmen.

4. MISCHUNGEN

Artikel 3 Nummern 9 und 10	Begriffsbestimmungen
Artikel 13 Absätze 3 und 4	Bedingungen für die Verwendung und Kennzeichnungsvorschriften

4.1. Was sind Mischungen?

Unter bestimmten Bedingungen dürfen die Bezeichnungen von Spirituosen (Kategorien oder g. A.) in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen angegeben werden, die durch Kombination verschiedener alkoholischer Bestandteile hergestellt wurden.

Nach Artikel 3 Nummer 10 bezeichnet der Ausdruck „Mischung‘ eine Spirituose, die dem Verfahren des Mischens unterzogen wurde“, und gemäß Artikel 3 Nummer 9 ist „Mischen‘ das Kombinieren einer Spirituose, die entweder in eine der in Anhang I aufgelisteten Kategorien fällt oder zu einer geografischen Angabe gehört, mit einem oder mehreren der folgenden Erzeugnisse:

- a) anderen Spirituosen, die nicht unter dieselbe Spirituosenkategorie in Anhang I fallen;
- b) Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs;
- c) Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs.“

Bei **Mischungen** handelt es sich um **Spirituosen**, die aus der **Kombination verschiedener alkoholischer Bestandteile** (z. B. Spirituosen, Destillate, Ethylalkohol) hervorgehen.

Andere Lebensmittel können ausschließlich dadurch zugesetzt werden, dass sie als Zutaten bei der Herstellung einer oder mehrerer Spirituosen verwendet werden, aus denen die Mischung besteht.

Ein typisches Beispiel für solche Spirituosen, durch die andere Lebensmittel zugesetzt werden, sind Liköre, die gemäß den Anforderungen der Spirituosenkategorie 33 durch Zusatz von süßenden Erzeugnissen, Aromen, Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs oder Lebensmitteln zu Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs, einer oder mehreren Spirituosen oder einer Kombination davon hergestellt werden können.

Durch die Zugabe eines Likörs zu einer Mischung werden alle Zutaten, die zur Herstellung des Likörs verwendet wurden, auch in die Mischung selbst aufgenommen.

#41 – Beispiele für zulässige Mischungen:

- 1) **Angel Face Cocktail** (Gin, Apricot Brandy, Calvados)
- 2) **Grand Marnier Likör*** (Orangenlikör & Cognac)
- 3) **B & B Cocktail** (Cognac & Bénédicte = Kräuterlikör)
- 4) **Black Nail Cocktail** (Irish Whisky & Irish Mist)

* Die Bezugnahme auf eine Handelsmarke erfolgt hier nur zur Veranschaulichung (Grand Marnier ist ein namhafter Likör, dessen Zusammensetzung der alkoholischen Bestandteile hinlänglich bekannt ist).

NB: Mischungen aus zwei konkret definierten Spirituosenkategorien, die keine Liköre sind – z. B. aus einem Getreidebrand (Anhang I Kategorie 3, für die ein Mindestalkoholgehalt von 35 % vol vorgeschrieben ist) und einem Williams (Anhang I Kategorie 9, für die ein Mindestalkoholgehalt von 37,5 % vol vorgeschrieben ist), – sollten einen vorhandenen Alkoholgehalt aufweisen, der dem berechneten kombinierten Mindestalkoholgehalt der beiden Kategorien, also z. B. 36,5 % vol, entspricht. Werden Wasser oder andere Flüssigkeiten zugesetzt, sodass der Alkoholgehalt einer Spirituose unter dem in der jeweiligen Spirituosenkategorie des Anhangs I vorgesehenen Mindestalkoholgehalt liegt, so darf diese Spirituose keine der in der jeweiligen Kategorie vorgesehenen Bezeichnungen mehr als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung tragen, unabhängig davon, ob in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung des Fertigerzeugnisses eine oder mehrere Spirituosenkategorien angegeben sind. Dies gilt auch, wenn Aromen, Farbstoffe oder süßende Erzeugnisse unter Verstoß gegen die für die jeweilige Spirituosenkategorie festgelegten Anforderungen zugesetzt werden. In diesem Fall wäre das fertige Getränk keine Mischung im Sinne des Artikels 3 Nummern 9 und 10 und könnte nicht entsprechend den Kennzeichnungsvorschriften für Mischungen als solche gekennzeichnet werden, und die Bezeichnungen der verwendeten Spirituosen könnten nur in ein Zutatenverzeichnis gemäß den Artikeln 18 bis 22 der LMIV aufgenommen werden.

NB: Für die Zwecke der SV können nur Cocktails, die ausschließlich durch eine Kombination verschiedener Kategorien von Spirituosen, Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs und/oder Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt werden, als Mischungen angesehen und als solche gekennzeichnet werden. Darüber hinaus sind die für Mischung geltenden Bedingungen für die Verwendung und Kennzeichnungsvorschriften nur für verpackte Getränke relevant. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Liköre in einigen Rezepten für trinkfertige Cocktails beispielsweise Zucker und Lebensmittel (z. B. Fruchtsäfte/Milchprodukte) enthalten können, die für die Herstellung des Cocktails erforderlich sind. In diesem Fall könnte der Cocktail immer noch als Mischung angesehen und gekennzeichnet werden, sofern der/die verwendete(n) Likör(e) den Anforderungen der Spirituosenkategorie 33 (insbesondere dem Mindestalkoholgehalt und dem Mindestzuckergehalt) entspricht/entsprechen und das entstandene Getränk immer noch eine Spirituose ist und beispielsweise einen Mindestalkoholgehalt von 15 % vol aufweist.

4.2. Bedingungen für die Verwendung und Kennzeichnungsvorschriften

4.2.1. Allgemeine Vorschriften

Artikel 13 Absatz 3 enthält die allgemeinen Bedingungen für die Verwendung und Kennzeichnung von Mischungen.

Um Bezeichnungen von Spirituosen (Kategorien oder g. A.) vor einer unrechtmäßigen, missbräuchlichen Verwendung zu schützen, sieht Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1 vor, dass diese Bezeichnungen im Falle von Mischungen „nur in einer Liste der alkoholischen Bestandteile im selben Sichtfeld wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose genannt werden“ dürfen.

Die **rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung** lautet „Spirituose“, wenn die Mischung zu keiner Spirituosenkategorie gehört.

In diesem Fall muss nach Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 2 die Liste der alkoholischen Bestandteile einer Mischung mit mindestens einer der folgenden Angaben ergänzt werden: „Mischung“, „gemischt“ oder „Spirituosenmischung“.

Der gewählte Begriff kann vor oder nach der Liste der alkoholischen Bestandteile oder in einer anderen Zeile als diese stehen, solange er im selben Sichtfeld wie die Liste selbst und die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Mischung erscheint.

Darüber hinaus müssen sowohl die Liste der alkoholischen Bestandteile als auch der begleitende Begriff in einheitlichen Schriftzeichen derselben Schriftart und Farbe und in einer Schriftgröße erscheinen, die höchstens halb so groß ist wie die für die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung verwendete Schrift (Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 2).

Schließlich ist auf dem Etikett mindestens einmal der prozentuale Volumenanteil reinen Alkohols jedes alkoholischen Bestandteils in absteigender Reihenfolge der in der Mischung verwendeten Menge anzugeben (Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 3).

NB: Für die Zwecke der Kennzeichnungsvorschriften für Mischungen im Rahmen der SV sind **alkoholische Bestandteile** entweder Spirituosen (als solche), Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs oder Destillate landwirtschaftlichen Ursprungs, wie in Artikel 3 Punkt 9 der SV aufgeführt. In einem Zutatenverzeichnis gemäß den Artikeln 18 bis 22 der LMIV hingegen müssen die einzelnen Zutaten einer Spirituose aufgeschlüsselt angegeben werden (d. h., die Zutaten eines Orangenlikörs, der eine Spirituose als solche ist, müssten in einem Zutatenverzeichnis im Sinne der LMIV beispielsweise als Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, Zucker und Orangenaroma angegeben werden).

#42 – Beispiele für zulässige Kennzeichnungen von Mischungen, die keiner Spirituosenkategorie angehören:

Spirituosenmischung

Scotch Whisky (60%), Getreidespirituose (30%), Ethylalkohol aus Gerste (10%)

Spirituose

Mischung aus Kirsch Veneto (50%), Williams trentino (35%), Apfelfestillat (15%)

Gemischter Rum (60%) und Brandy (40%)

Spirituose

4.2.2. Mischungen, die unter eine Spirituosenkategorie fallen

Artikel 13 Absatz 4 enthält die besonderen Bedingungen für die Verwendung und Etikettierung von Mischungen, die unter eine oder mehrere Spirituosenkategorien fallen.

Dies ist typischerweise der Fall bei Likören, die der Spirituosenkategorie 33 angehören. In diesem Fall entspricht die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Mischung einer der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen, die in der jeweiligen Kategorie vorgesehen sind (z. B. „Likör“ oder „Cream“).

Auch bei Mischungen, die unter eine oder mehrere Kategorien fallen, dürfen die Bezeichnungen der bei der Herstellung der Mischung verwendeten Spirituosen (Kategorien oder g. A.) angegeben werden, sofern diese Bezeichnungen

„a) ausschließlich in einer Liste aller alkoholischen Bestandteile, die in der Mischung enthalten sind, in einheitlichen Schriftzeichen derselben Schriftart und Farbe erscheinen und die Schriftzeichen höchstens halb so groß sind wie die für die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung verwendete Schrift; und

b) mindestens einmal im selben Sichtfeld wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Mischung erscheinen“.

Des Weiteren ist auf dem Etikett mindestens einmal der prozentuale Volumenanteil reinen Alkohols jedes alkoholischen Bestandteils in absteigender Reihenfolge der in der Mischung verwendeten Menge anzugeben (Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 3).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Unterschiede zwischen Mischungen, die nicht zu einer Spirituosenkategorie gehören (a), und Mischungen, die zu einer Spirituosenkategorie gehören (b), auf folgende Punkte beschränken:

- 1) Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung bei (a) lautet allgemein „Spirituose“, während sie bei (b) einer der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen entspricht, die für die Spirituosenkategorie(n), zu der/denen die Mischung gehört, zulässig sind.
- 2) Bei (b) muss die Liste der alkoholischen Bestandteile nicht durch einen Begriff zur Bezeichnung einer Mischung („Mischung“, „gemischt“ oder „Spirituosenmischung“) ergänzt werden.

Die übrigen Bedingungen für die Kennzeichnung sind in beiden Fällen identisch.

#44 – Beispiele für zulässige Kennzeichnungen von Mischungen, die unter eine Spirituosenkategorie fallen:

Likör

Cognac (51%) & Orangenlikör (49%)

Likör

Coco Cream (60%) & Rhum de la Martinique (40%)

4.3. Kontrollen

Kontrollen der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Mischungen erstrecken sich auf die Einhaltung der folgenden Bedingungen:

Erzeugung:

- 1) Das Enderzeugnis ist eine Spirituose, die mindestens der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der SV entspricht (oder den in Anhang I festgelegten Anforderungen für die Spirituosenkategorie, unter die sie fällt).
- 2) Es wurden nur destillierte alkoholische Bestandteile (Spirituosen, Destillate landwirtschaftlichen Ursprungs und Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs oder eine Kombination davon) verwendet; andere Lebensmittel dürfen nur als Zutaten von Likören der Spirituosenkategorie 33 des Anhangs I verwendet werden.

- 3) Die in der Liste der alkoholischen Bestandteile aufgeführte(n) Spirituose(n) erfüllt/erfüllen alle Anforderungen, die in der entsprechenden Spirituosenkategorie des Anhangs I oder der technischen Unterlage/Produktspezifikation der g. A. für ihre Herstellung festgelegt sind, einschließlich ihres Mindestalkoholgehalts.

Kennzeichnung:

- 4) Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung lautet „Spirituose“ für Mischungen, die unter keine der Spirituosenkategorien des Anhangs I fallen, oder entspricht einer der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen, die für die Spirituosenkategorie, zu denen die Mischung gehört, vorgesehen sind.
- 5) Andere Bezeichnungen von Spirituosen (Kategorien oder g. A.) erscheinen ausschließlich in einer Liste der alkoholischen Bestandteile, ergänzt durch einen Begriff, der darauf hinweist, dass es sich um eine Mischung handelt (wenn die Mischung nicht zu einer Spirituosenkategorie gehört).
- 6) Die Liste der alkoholischen Bestandteile und der begleitende Begriff müssen im selben Sichtfeld wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Mischung in einheitlichen Schriftzeichen derselben Schriftart und Farbe erscheinen, und die Schriftzeichen dürfen höchstens halb so groß wie die für die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung verwendete Schrift sein.
- 7) Auf dem Etikett wird mindestens einmal der prozentuale Volumenanteil reinen Alkohols jedes alkoholischen Bestandteils in absteigender Reihenfolge der in der Mischung verwendeten Menge angegeben.

5. ZUSAMMENSTELLUNGEN

Artikel 3 Nummern 11 und 12	Begriffsbestimmungen
Artikel 13 Absatz 3a	Bedingungen für die Verwendung und Kennzeichnungsvorschriften

5.1. Was sind Zusammenstellungen?

Nach Artikel 3 Nummer 12 bezeichnet der Ausdruck „Zusammenstellung‘ (blend, blended) eine Spirituose, die dem Verfahren des Zusammenstellens unterzogen wurde“, und gemäß Artikel 3 Nummer 11 ist „Zusammenstellen‘ (blending) ein Verfahren, bei dem zwei oder mehrere Spirituosen derselben Kategorie miteinander kombiniert werden, die in ihrer Zusammensetzung nur geringfügige Abweichungen aufweisen, welche durch einen oder mehrere der folgenden Faktoren unterscheidbar sind:

- Herstellungsverfahren;
- verwendete Destillationsgeräte;
- Reifungs- oder Alterungsdauer;
- geografisches Erzeugungsgebiet.

Die so gewonnene Spirituose gehört derselben Spirituosenkategorie an wie die ursprünglichen Spirituosen vor dem Zusammenstellen;“.

Bei Zusammenstellungen handelt es sich um Spirituosen, die sich aus der **Kombination verschiedener Spirituosen derselben Spirituosenkategorie** ergeben. Zusammenstellungen gehören somit selbst zu der betreffenden Spirituosenkategorie.

In den meisten Fällen werden verschiedene Spirituosen derselben Kategorie miteinander kombiniert, um bestimmte gewünschte sensorische Eigenschaften zu erzielen oder um dafür zu sorgen, dass die Eigenschaften einer Spirituose während des gesamten Herstellungszeitraums einheitlich sind.

In der Scotch-Whisky-Industrie beispielsweise wählen sogenannte Master Blender bestimmte Single Malts und Single Grain Whiskys aus, um besondere Marken von Blended Scotch Whisky herzustellen.

Hierbei handelt es sich um ein gängiges Herstellungsverfahren, das keine Bedenken bezüglich einer möglichen Irreführung der Verbraucher aufwirft.

Die Definition einer Zusammenstellung umfasst jedoch auch die Kombination von Spirituosen, die zwar zu derselben Kategorie, aber gleichzeitig zu verschiedenen geografischen Angaben (z. B. Cognac und Armagnac) gehören, oder von Spirituosen, die zu derselben Kategorie gehören, von denen eine eine geografische Angabe ist, die andere aber nicht (z. B. Kirsch und Kirsch d'Alsace).

Um das Ansehen geografischer Angaben zu schützen, hat der Gesetzgeber die analog bereits für Mischungen geltenden Verwendungsbedingungen und Kennzeichnungsvorschriften auf Zusammenstellungen aus Spirituosen, die zu verschiedenen geografischen Angaben gehören oder nur teilweise zu geografischen Angaben gehören, ausgeweitet (Artikel 13 Absatz 3a ⁽³⁷⁾).

5.2. Bedingungen für die Verwendung und Kennzeichnungsvorschriften

Artikel 13 Absatz 3a enthält die allgemeinen Bedingungen für die Verwendung und Kennzeichnung von Zusammenstellungen.

Die **rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung** entspricht einer der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen, die für die Spirituosenkategorie, zu der die Zusammenstellung gehört, vorgesehen sind.

Selbstverständlich kann die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung in Anwendung von Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a durch eine geografische Angabe für eine Spirituose ergänzt oder ersetzt werden, sofern alle in der jeweiligen technischen Unterlage/Produktspezifikation festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Für Zusammenstellungen aus Spirituosen, die zu verschiedenen geografischen Angaben gehören oder nur teilweise zu geografischen Angaben gehören, gelten folgende Kennzeichnungsvorschriften:

- a) Gemäß Artikel 13 Absatz 3a Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i dürfen die Bezeichnungen der für die Zusammenstellung verwendeten Spirituosen angegeben werden, sofern sie „*ausschließlich in einer Liste aller alkoholischen Bestandteile, die in der Zusammenstellung enthalten sind, in einheitlichen Schriftzeichen derselben Schriftart und Farbe erscheinen und die Schriftzeichen höchstens halb so groß sind wie die für die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung verwendete Schrift*“.
- b) Nach Artikel 13 Absatz 3a Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer ii müssen diese Bezeichnungen „*mindestens einmal im selben Sichtfeld wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Zusammenstellung erscheinen*“.
- c) Gemäß Artikel 13 Absatz 3a Unterabsatz 2 Buchstabe b muss die Liste der alkoholischen Bestandteile in Verbindung mit mindestens einer der folgenden Angaben erscheinen: „Zusammenstellung“ bzw. „Blend“, „Blending“ oder „Blended“. Der gewählte Begriff kann vor oder nach der Liste der alkoholischen Bestandteile oder in einer anderen Zeile als diese stehen, solange er im selben Sichtfeld wie die Liste selbst und die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Zusammenstellung erscheint.
- d) Nach Artikel 13 Absatz 3a Unterabsatz 2 Buchstabe c muss auf dem Etikett mindestens einmal der prozentuale Volumenanteil reinen Alkohols jedes alkoholischen Bestandteils in absteigender Reihenfolge der in der Zusammenstellung verwendeten Menge angegeben werden.

NB: Die genannten Bestimmungen dienen insbesondere dem Schutz des Ansehens bestimmter geografischer Angaben. Sie gelten daher nicht für Zusammenstellungen aus Spirituosen, die derselben g. A. angehören oder von denen keine einer g. A. angehört, da das Zusammenstellen ein gängiges Verfahren zur Herstellung bestimmter Spirituosen ist und die Angabe der Menge der einzelnen Spirituosen in einer Zusammenstellung nicht relevant ist.

#43 – Beispiele für zulässige Kennzeichnungen von Zusammenstellungen aus Spirituosen, die zu verschiedenen geografischen Angaben gehören oder nur teilweise zu geografischen Angaben gehören:

Branntwein Blended

Cognac (51%) & Armagnac (49%)

Whisky

BLEND

Spanischer Whisky (75%) + Irish Whiskey (20%) + Kanadischer Whisky (5%)

⁽³⁷⁾ Eingeführt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1096 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsvorschriften für Zusammenstellungen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 1).

5.3. Kontrollen

Kontrollen der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Zusammenstellungen erstrecken sich auf die Einhaltung der folgenden Bedingungen:

Erzeugung:

- 1) Bei einer Zusammenstellung dürfen nur Spirituosen derselben Kategorie kombiniert werden, die in ihrer Zusammensetzung nur geringfügige Abweichungen mit Blick auf die in Artikel 3 Nummer 11 der SV aufgeführten Faktoren aufweisen (siehe § 5.1 oben).
- 2) Das Fertigerzeugnis gehört zu derselben Spirituosenkategorie wie die Spirituosen, die in der Zusammenstellung kombiniert wurden.

Kennzeichnung von Zusammenstellungen:

- 3) Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung entspricht einer der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen, die für die Spirituosenkategorie, zu der die Zusammenstellung gehört, vorgesehen sind.
- 4) Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung kann durch eine geografische Angabe für Spirituosen ergänzt oder ersetzt werden, sofern alle einschlägigen Bedingungen erfüllt sind.
- 5) Für Zusammenstellungen aus Spirituosen, die zu verschiedenen geografischen Angaben gehören oder nur teilweise zu geografischen Angaben gehören, gilt Folgendes:
 - a) Die Bezeichnungen der für die Zusammenstellung verwendeten Spirituosen (Kategorien oder g. A.) erscheinen ausschließlich in der Liste der alkoholischen Bestandteile.
 - b) Die Liste der alkoholischen Bestandteile erscheint in einheitlichen Schriftzeichen derselben Schriftart und Farbe, und die Schriftzeichen sind höchstens halb so groß wie die für die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung verwendete Schrift.
 - c) Die Liste der alkoholischen Bestandteile erscheint mindestens einmal im selben Sichtfeld wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Zusammenstellung.
 - d) Die Liste der alkoholischen Bestandteile wird ergänzt durch einen Begriff, der darauf hinweist, dass es sich um eine Zusammenstellung handelt.
 - e) Auf dem Etikett wird mindestens einmal der Anteil jedes alkoholischen Bestandteils (als prozentualer Volumenanteil reinen Alkohols) in absteigender Reihenfolge der in der Zusammenstellung verwendeten Menge angegeben.

6. ÜBERSICHTSTABELLEN

6.1. Zusammengesetzte Begriffe

BEGRIFFSBESTIMMUNG: Artikel 3 Nummer 2	Kombination (die ein alkoholisches Getränk ergibt) aus der Bezeichnung einer Spirituose (Kategorie oder g. A.) mit <ol style="list-style-type: none"> 1) dem Namen – oder davon abgeleiteten Adjektiven – eines oder mehrerer Lebensmittel (ausgenommen den eines alkoholischen Getränks und ausgenommen den Namen von Lebensmitteln, die zur Herstellung der Spirituose verwendet wurden) und/oder 2) dem Begriff „Likör“ oder „Cream“.
BEDINGUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG: Artikel 11	<ol style="list-style-type: none"> a) Der gesamte Alkohol stammt aus der Spirituose, auf die in dem zusammengesetzten Begriff Bezug genommen wird, mit Ausnahme des Alkohols, der in Aromen, Farbstoffen oder anderen zugelassenen Zutaten vorkommen kann b) Keine Verdünnung nur mit Wasser, durch die der Alkoholgehalt unter den erforderlichen Mindestalkoholgehalt sinkt
KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN: Artikel 11	<ul style="list-style-type: none"> — Verwendung der Begriffe „Alkohol“, „Brand“, „Getränk“, „Spirituose“ und „Wasser“ in einem zusammengesetzten Begriff nicht zulässig — (Rechtlich vorgeschriebene) Bezeichnung: <ul style="list-style-type: none"> — „Spirituose“ für Spirituosen, die nicht den Anforderungen einer Kategorie entsprechen; — zusammengesetzte Begriffe, die die Bezeichnung der Spirituose mit dem Begriff „Likör“ oder „Cream“ kombinieren, für Spirituosen, die den einschlägigen Anforderungen des Anhangs I Kategorie 33 entsprechen; oder — die Bezeichnung des alkoholischen Getränks gemäß der LMIV, wenn es sich nicht um eine Spirituose handelt — Angabe des zusammengesetzten Begriffs in einer Schriftgröße, die höchstens so groß wie die für die (rechtlich vorgeschriebene) Bezeichnung verwendete Schriftgröße ist

	<ul style="list-style-type: none"> — Angabe des zusammengesetzten Begriffs in einheitlichen Schriftzeichen (derselben Art, Größe und Farbe) — Zusammengesetzter Begriff darf nicht durch Text oder Abbildung unterbrochen werden, der bzw. die nicht Teil des Begriffs ist — Im Falle einer Kombination, die eine Spirituose ergibt, muss der zusammengesetzte Begriff stets zusammen mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung dieser Spirituose angegeben werden: Beide müssen im selben Sichtfeld erscheinen
--	---

6.2. Anspielungen

BEGRIFFSBESTIMMUNG: Artikel 3 Nummer 3	Direkte oder indirekte Bezugnahme auf eine oder mehrere Spirituosen (Kategorien oder g. A.) in der (Bezeichnung,) Aufmachung und Kennzeichnung von <ol style="list-style-type: none"> 1) anderen Lebensmitteln als alkoholischen Getränken 2) anderen alkoholischen Getränken als Spirituosen 3) Likören (Spirituosenkategorien 33 bis 40) 4) anderen Spirituosen als Likören (in begrenzten, besonderen Fällen, die nicht als zusammengesetzte Begriffe oder Mischungen gelten)
BEDINGUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG: Artikel 12	<ol style="list-style-type: none"> a) Der gesamte (zugesetzte) Alkohol stammt von der Spirituose (außer bei Anspielungen auf Spirituosenfässer) b) Nur für g. A. für Spirituosen gilt: Das Erzeugnis mit der g. A. sollte in ausreichender Menge (in Prozent auf dem Etikett anzugeben) verwendet werden, sodass dem betreffenden Lebensmittel eine wesentliche Eigenschaft verliehen wird (Geschmack, der vorrangig auf das Vorhandensein des Erzeugnisses mit der g. A. zurückzuführen ist, oder – falls nicht nachweisbar – entsprechende Belegunterlagen) c) Nur für g. A. für Spirituosen gilt: Es wurde keine weitere „vergleichbare“ Zutat verwendet
KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN: Artikel 12	<ul style="list-style-type: none"> — Nur für 1) gilt: Es gelten die Vorschriften der LMIV — Nur für 2) gilt: Bezeichnung = Bezeichnung des alkoholischen Getränks gemäß LMIV — Nur für 3) gilt: rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung = „Likör“ oder Bezeichnung der anderen Likörkategorie, deren Anforderungen erfüllt sind + keine Verwendung des englischen Begriffs „Cream“ — Nur für 4) gilt: rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung = eine der Bezeichnungen, die gemäß der Spirituosenkategorie zulässig sind, deren Anforderungen erfüllt sind (die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Spirituose“ ist nur bei Anspielungen auf Spirituosenfässer zulässig) — Für 2) bis 4) gilt: Anspielung nicht auf derselben Zeile wie die (rechtlich vorgeschriebene) Bezeichnung des alkoholischen Getränks + in einer Schriftgröße, die höchstens so groß wie die für die (rechtlich vorgeschriebene) Bezeichnung und (etwaige) zusammengesetzte Begriffe verwendete Schriftgröße (außer bei Anspielungen auf Spirituosenfässer, die in derselben Schriftgröße wie die für die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung und etwaige zusammengesetzte Begriffe verwendete Schriftgröße erscheinen dürfen) — Für 3) und 4) gilt: Anspielung wird immer zusammen mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der Spirituose angegeben: Beide müssen im selben Sichtfeld erscheinen — Für 2) und 3) gilt: Liste der alkoholischen Bestandteile, in der mindestens einmal der prozentuale Alkoholanteil in absteigender Reihenfolge angegeben wird

6.3. Mischungen

BEGRIFFSBESTIMMUNG: Artikel 3 Nummern 9 und 10	Kombinationen verschiedener destillierter alkoholischer Bestandteile, d. h. Spirituosen (Kategorien oder g. A.), Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und/oder Destillate landwirtschaftlichen Ursprungs, die Folgendes ergeben: <ol style="list-style-type: none"> 1) eine Spirituose, die zu keiner Kategorie gehört; oder 2) eine Spirituose, die zu einer Kategorie gehört (z. B. Likör)
---	--

KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN: Artikel 13 Absätze 3 und 4	<ul style="list-style-type: none"> — Nur für 1) gilt: rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen = „Spirituose“ — Nur für 2) gilt: rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen = Bezeichnung der Kategorie — Bezeichnungen von Spirituosen (Kategorien oder g. A.) werden nur in einer Liste der alkoholischen Bestandteile im selben Sichtfeld wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung genannt — In der Liste der alkoholischen Bestandteile wird mindestens einmal der prozentuale Alkoholanteil jedes Bestandteils der Mischung in absteigender Reihenfolge angegeben — Nur für 1) gilt: Angabe eines der Begriffe „Mischung“, „gemischt“ oder „Spirituosenmischung“, sofern die Liste der alkoholischen Bestandteile bereitgestellt wird
--	--

6.4. Zusammenstellungen

BEGRIFFSBESTIMMUNG: Artikel 3 Nummern 11 und 12	Kombinationen aus verschiedenen Spirituosen derselben Kategorie mit geringfügigen Abweichungen in Bezug auf: <ol style="list-style-type: none"> 1) Herstellungsverfahren; 2) verwendete Destillationsgeräte; 3) Reifungs- oder Alterungsdauer und/oder 4) geografisches Erzeugungsgebiet.
KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN: Artikel 13 Absatz 3a	<ul style="list-style-type: none"> — rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen = Bezeichnung der Kategorie (die durch die Bezeichnung einer g. A. ergänzt oder ersetzt werden kann) NUR für Zusammenstellungen aus verschiedenen g. A. oder g. A. + Nicht-g. A. gilt: — Bezeichnungen anderer Spirituosen (Kategorien oder g. A.) werden nur mindestens einmal in einer Liste der alkoholischen Bestandteile im selben Sichtfeld wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung genannt — Angabe eines der Begriffe „Zusammenstellung“ bzw. „Blend“, „Blending“ oder „Blended“, sofern die Liste der alkoholischen Bestandteile bereitgestellt wird — In der Liste der alkoholischen Bestandteile wird mindestens einmal der prozentuale Alkoholanteil jedes Bestandteils der Zusammenstellung in absteigender Reihenfolge angegeben